

Sonderdruck aus

Colloquium Rauricum Band 1

Vergangenheit  
in mündlicher Überlieferung

Herausgegeben von  
Jürgen von Ungern-Sternberg  
und Hansjörg Reinau

a149283

B. G. Teubner Stuttgart 1988



## *Vorwort*

Der vorliegende Band enthält die Referate und Korreferate, die anlässlich des ersten Colloquium Rauricum gehalten worden sind. Es hat vom 20.–23. August 1987 im Landgut Castelen bei Augst stattgefunden.

Die Herausgeber möchten der Römerstiftung Dr. René Clavel für die Möglichkeit, die Tagung in den Räumen des Landgutes Castelen abzuhalten, der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft Basel für einen namhaften Beitrag an die Druckkosten dieses Buches und Herrn Heinrich Krämer für die Aufnahme dieses Bandes in das Programm des Teubner Verlages ihren herzlichsten Dank aussprechen. Sehr zu danken haben wir auch den Herren Joachim Latacz und Meinhard Schuster für ihre Mitwirkung bei der Konzeption der Tagung. Unser besonderer Dank gilt aber Herrn und Frau Dr. Jakob und Antoinette Frey-Clavel, ohne deren großzügige materielle und geistige Unterstützung unser Colloquium nie in diesem Rahmen hätte durchgeführt werden können.

Basel, 1. Januar 1988

Jürgen v. Ungern-Sternberg

Hansjörg Reinau



## *Inhaltsverzeichnis*

Einleitung

### I Psychologie und Wissenschaftsgeschichte

Viktor Hobi

Kurze Einführung in die Grundlagen der Gedächtnispsychologie .. 9

Deborah Boedeker

Amerikanische Oral-Tradition-Forschung. Eine Einführung ..... 34

### II Ethnologie

Meinhard Schuster

Zur Konstruktion von Geschichte in Kulturen ohne Schrift..... 57

Rolf Herzog

Zwei Beispiele afrikanischer mündlicher Überlieferung ..... 72

### III Volkskunde und Germanistik

Lutz Röhrich

Orale Traditionen als historische Quelle. Einige Gedanken zur deutschsprachigen mündlichen Volkserzählung ..... 79

Heinrich Löffler

Vergangenheit in mündlicher Überlieferung aus germanistischer Sicht ..... 100

### IV Geschichte des Alten Orients

Claus Wilcke

Die Sumerische Königsliste und erzählte Vergangenheit ..... 113

Klaus Seybold

Zur mündlichen Überlieferung im alten Israel ..... 141

Gregor Schoeler

Die Lücke in der epischen Überlieferung Irans ..... 149

## V Griechische Geschichte

Joachim Latacz

Zu Umfang und Art der Vergangenheitsbewahrung in der mündlichen Überlieferungsphase des griechischen Heldenepos..... 153

Wolfgang Kullmann

,Oral Tradition / Oral History' und die frühgriechische Epik..... 184

Kurt A. Raaflaub

Athenische Geschichte und mündliche Überlieferung ..... 197

Justus Cobet

Herodot und mündliche Überlieferung ..... 226

## VI Römische Geschichte

Jürgen von Ungern-Sternberg

Überlegungen zur frühen römischen Überlieferung im Lichte der Oral-Tradition-Forschung ..... 237

Dieter Timpe

Mündlichkeit und Schriftlichkeit als Basis der frühromischen Überlieferung ..... 266

## VII Geschichte des Mittelalters

Guy P. Marchal

Memoria, Fama, Mos Maiorum. Vergangenheit in mündlicher Überlieferung im Mittelalter, unter besonderer Berücksichtigung der Zeugenaussagen in Arezzo von 1170/80..... 289

Arnold Esch

Ist Oral History im Mittelalter faßbar? Elemente persönlicher und absoluter Zeitrechnung in Zeugenaussagen ..... 321

Frantisek Graus

Diskussionsbeitrag ..... 325

## VIII Geschichte der Neuzeit

Rainer Wirtz

Vergangenheit in mündlicher Überlieferung. Einige Aspekte der Neueren Geschichte ..... 331

Martin Schaffner

Plädoyer für Oral History ..... 345

## Einleitung

Der Historiker europäisch-neuzeitlicher Tradition ist gewohnt, mit schriftlichen Zeugnissen zu arbeiten, aus schriftlichen Zeugnissen sein Geschichtsbild zu konstruieren. Am liebsten hat er es mit Urkunden und Akten jeglicher Art zu tun. Aber selbst die Erzählungen unmittelbar an den Ereignissen Beteiligten kommen ihm gewöhnlich in schriftlicher Form zu Gesicht, seien es gleichzeitige Berichte in Briefen oder Tagebüchern, seien es in einigem Abstand verfaßte Memoiren. Vergangenes Geschehen wird indes nicht nur in schriftlichen Quellen berichtet, es wurde zuerst und wird durchaus auch heute noch durch mündliches Erzählen von Generation zu Generation weitergegeben.

Dies elementare Faktum ist jeder geschichtlichen Disziplin vertraut, und zugleich ist es die Ursache beträchtlichen Unbehagens. Zu groß sind die Unsicherheiten hinsichtlich des Charakters und des Wertes mündlicher Überlieferung. So wird sie nur hilfswiese, wenn es denn anders nicht mehr geht, herangezogen, oder es wird sogar schon das Faktum mündlicher Überlieferung nur widerwillig in Rechnung gestellt. Andererseits herrscht oft unberechtigtes Vertrauen aufgrund wenig bedachter Vorannahmen.

Im einzelnen stellt sich dieser Sachverhalt in jedem Bereich historischer Forschung naturgemäß anders dar. Wo es die Beschaffenheit der Quellen gebieterisch erforderte, haben sich die jeweiligen Spezialisten seit geraumer Zeit intensiv mit den Modalitäten und Problemen mündlicher Überlieferung befaßt. Genannt seien hier etwa die Untersuchungen zur Genese des Pentateuchs und der Evangelien oder die Frage nach der Herkunft von Herodots Mitteilungen über die Geschichte des Alten Orients. Dabei gilt das Interesse insbesondere dem ursprünglichen ‚Sitz im Leben‘ der jeweiligen Überlieferung und der dadurch bedingten Form, in der sie erzählt wurde. Der Übergang zur Literaturwissenschaft ist fließend. In noch höherem Maße trifft das auf die Beschäftigung mit der ‚Homerischen Frage‘ zu, die sich inzwischen durch die Einbeziehung weltweit faßbarer mündlicher Epik zur ‚Oral Poetry‘-Forschung ausgeweitet hat. Gleichwohl wird auch die historische Zuverlässigkeit von Epen, der homerischen ebenso wie die des Nibelungenliedes oder Rolandsliedes, erörtert, hier in der spezifischen Form der Suche nach dem ‚historischen Kern‘.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nicht hierher gehört die Erforschung der in den erhaltenen Epen vorausgesetzten oder dargestellten Verhältnisse; dazu M. I. Finley, *The World of Odysseus*, New York 1978 (deutsch mit Ergänzungen: München 1979), ebenso – bei Überschneidungen im einzelnen – das weite

Nicht so sehr für die Rekonstruktion der Ereignisgeschichte auf ursprünglich mündliche Erzählungen angewiesen, hat man im Bereich der spätmittelalterlichen wie der neuzeitlichen Geschichte damit begonnen, nach den Strukturen geschichtlicher Erinnerung gerade auch des ‚kleinen Mannes‘ zu fragen, wie sie sich z. B. in Zeugenaussagen widerspiegeln. Als ‚Oral History‘ ist daraus für unsere Gegenwart eine eigene geschichtliche Disziplin geworden, die sich von ihren Interessen wie ihren Methoden her in vielem der Volkskunde und insbesondere der Ethnologie nähert, Wissenschaften, die es ja par excellence mit mündlich geprägten Kulturen und entsprechenden Überlieferungen zu tun haben. In ganz unvergleichbarem Ausmaß ist für eine um ihre historische Dimension bemühte Ethnologie das Problem der Zuverlässigkeit mündlicher Überlieferung von konstitutiver Bedeutung. Durchaus folgerichtig ist hier die Diskussion in neuerer Zeit am intensivsten geführt worden und hat sie in umfassenderen Darstellungen ihren Niederschlag gefunden.<sup>2)</sup>

Auffallend ist dabei, daß die einzelnen Disziplinen, jedenfalls bis vor kurzem, ihre jeweiligen Probleme fast ausschließlich fachintern erörtert haben, nur selten den Blick auf vergleichbare Phänomene in anderen Zeiten und Kulturen richtend. Die Frage, was denn ‚Geschichte‘, ‚geschichtliche Erzählung‘, unter nichtliterarischen Bedingungen eigentlich bedeute, ist denn auch nur von ethnologischer Seite grundsätzlich behandelt worden, aber auch da vornehmlich im eigenen Bereich, allenfalls unter Heranziehung der älteren historischen Methodenlehre<sup>3)</sup>, nicht aber mit vertiefter Berücksichtigung der doch recht andersartigen Kulturen etwa des Altertums oder des europäischen Mittelalters und der Neuzeit.

Von daher ergab sich die Aufgabenstellung für die Tagung in Augst, deren Referate hier publiziert werden. Vertreter verschiedener Fachrichtungen sollten durch Aufzeigen der Strukturen und der Problematik jeweils ‚ihrer‘ mündlichen Überlieferung Gelegenheit zum Vergleichen und dadurch zum Erfassen des Gemeinsamen wie des Singulären von neuen und fremden Gesichtspunkten her schaffen und auf diese Weise dazu beitragen, die Eigenart solcher Überlieferung etwas besser verstehen zu lernen. Das Ziel war also eine Bestandsaufnahme und von da aus die Anregung zu neuen und vertieften Fragen. Die Erarbeitung einer allgemeinen ‚Theorie der mündlichen Überlieferung‘ konnte bei diesem ersten

Feld der Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen Mündlichkeit und Literatur; dazu B. Gentili – G. Paioni (Hrsg.), *Oralità. Cultura, letteratura, discorso. Atti del Convegno Intern. Urbino 1980*, Rom 1985, oder E. Lefèvre (Hrsg.), *Übergänge von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der frühen römischen Literatur. Symposium Freiburg i. Br. 1986* (im Druck).

<sup>2)</sup> D. Henige, *Oral Historiography*, London 1982; J. Vansina, *Oral Tradition as History*, London 1985.

<sup>3)</sup> J. Vansina nennt E. Bernheim, *Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie*, 3. Aufl., Leipzig 1903; zu verweisen wäre auch auf J. G. Droysen, *Historik. Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte*, hrsg. R. Hübner, München 1937 (5. Aufl., Darmstadt 1967).

Versuch nicht angestrebt werden – sofern eine solche angesichts der weltweiten Vielfalt einschlägiger Phänomene überhaupt jemals möglich und sinnvoll sein wird.

Gemeinsame Ausgangsbasis für alle Referenten wie für die Gespräche war das Werk von Jan Vansina, *Oral Tradition as History*. Nicht als kanonisch gültiger Leitfaden oder sogar quasi als Gesetzessammlung, sondern als eine klare und besonnene Zusammenfassung ethnologischer Fragestellungen und Forschungsergebnisse, die zur Anregung für interdisziplinäre Forschung werden sollten. Die Fruchtbarkeit dieses gemeinsamen Ansatzpunktes hat sich denn auch während der Tagung erwiesen – selbst und gerade im Falle von Einschränkungen oder des Widerspruchs gegen einzelne Thesen Vansinas, die natürlich nicht einmal im Bereich der Ethnologie Endgültigkeit beanspruchen dürfen. Wichtiger war, daß sie in anderen Zusammenhängen auf grundlegende Phänomene und Strukturen aufmerksam machten, die in der fachinternen Diskussion kaum ins Blickfeld rücken konnten.

Gemeinsam waren allen Referaten auch einige Leitfragen vorgegeben. Dies nicht im Sinne der Einhaltung eines starren Schemas – je nach Fachgebiet konnten zusätzliche Aspekte und Fragen bedeutungsvoll sein, anderes gar keine oder kaum eine Rolle spielen –, aber doch der Zugrundelegung eines gemeinsamen Fragerasters, wodurch ein interdisziplinärer Vergleich erleichtert, ja sogar erst ermöglicht wurde.

Alle Leitfragen galten sowohl für schriftlose als auch für schriftbesitzende wie schriftgeprägte Gesellschaften. Zu achten war auf Veränderungen, die sich durch den Übergang von einem ins andere Stadium ergeben.

- Konzeption von Zeit und Vergangenheit: lineares, zyklisches Zeitverständnis? Vorstellungen vom Beginn und Ende der Zeit? Zählen von Zeitphasen?
- Strukturen des Sich-Erinnerns: Wie läuft der Prozeß des Sich-Erinnerns in Individuum und Gruppe einerseits, in der Zeit (generationenübergreifend) andererseits ab?
- Inhalt von Erinnerungen: Woran erinnert man sich? Woran nicht?
- Träger der Erinnerung (Soziale Gruppen, Sänger, soziale Stellung des Schreibers etc.)
- Typische Anknüpfungspunkte von Erinnerungen (Gräber, Gegenstände, Landschaftsmarken, Bauwerke, Ruinen etc.).

Vor voreiligen Schlüssen wurde von verschiedenen Seiten gewarnt. Können wir die Verhältnisse in schriftlosen Kulturen, wie sie von Ethnologen erforscht werden, unbesehen auf solche schriftbesitzender bzw. schriftgeprägter, etwa der neuesten Zeit, übertragen? Wie ist der jeweilige sozio-kulturelle Kontext zu veranschlagen? Was bedeutet es, daß wir mündliche Überlieferung fast ausschließlich in schriftlicher Fixierung fassen können? Das sind Fragen, die die Forschung weiter beschäftigen werden.

Es zeigten sich aber auch verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse, Strukturen und Modalitäten mündlicher Überlieferung, die in ganz unterschiedlichen Verhältnissen analog oder doch sehr ähnlich wiederkehren. Vansina hat vor allem für afrikanische Stämme eine dreifach gegliederte Vorstellung von der Vergangenheit aufgewiesen. Zunächst wird detailliert vom Ursprung der jeweiligen Gemeinschaft berichtet (*traditions of origin and genesis*), nicht aus wirklicher historischer Erinnerung, sondern als Idealbild des gegenwärtigen Zustandes, als Gründungsmythos. Ausführlich wird wieder die jüngste Vergangenheit erzählt. Beide Phasen schließen fast nahtlos aneinander: Über die letzten Generationen hinweg gibt es praktisch keine Traditionen, die von der mythischen Zeit kontinuierlich in die Gegenwart führten, ja es gibt oft kaum ein Bewußtsein eines größeren Abstandes. Dieser wird erst dem europäisch geschulten Beobachter deutlich, der sich um die chronologische Fixierung des Erzählten bemüht. Vansina spricht von ‚floating gap‘, weil sich die ‚Lücke‘ im Laufe der Zeit mit dem Sterben der Generationen und dem Erlöschen ihrer Erinnerungen verschiebt. Wenn uns nun dieselbe Erzählstruktur von Vergangenheit in den frühesten römischen Geschichtswerken wieder begegnet, ebenso für die älteste griechische Geschichte oder für mittelalterliche Ursprungssagen, wie die der trojanischen Herkunft der Franken, oder schließlich im iranischen Nationalepos des Firdausī, dann ist für deren Beurteilung ein neues, wichtiges Kriterium gewonnen. Es wird deutlich, daß etwa die Archegeten der griechischen Geschichtsschreibung, Herodot und Thukydides, oder ein Fabius Pictor am Anfang der römischen, wenn sie über Ereignisse und Entwicklungen aus früheren Epochen berichten, in erster Linie als Zeugen ihrer eigenen Zeit zu betrachten sind.

Viel ist indes auch schon erreicht, wenn es gelingt, zu einigermaßen gesicherten ‚negativen‘ Aussagen zu kommen. Ethnologie wie Mediävistik und Geschichte der Neuzeit verfügen über eine Vielzahl gut dokumentierter Fälle, in denen mündliche Erzählungen – Zeugenaussagen und Protokolle – durch anderweitiges schriftliches Material kontrolliert werden können. Dabei zeigen sich regelmäßige Verformungstendenzen, vor allem aber eine nahezu umfassende Integrationsfähigkeit für fremde Elemente jeglicher Art. Diese Grenzen der Leistungsfähigkeit mündlicher Überlieferung werden überall da zu beachten sein, wo uns eine solche Überprüfung direkt nicht möglich ist, z. B. im Bereich der Altertumswissenschaft. Blindlings, ohne präzise Argumente, die Qualität mündlicher Tradition in irgendeiner Gemeinschaft zu behaupten, wird in Zukunft noch mehr als bisher auf eine *petitio principii* hinauslaufen.

Mündliche Überlieferung erweist sich aber vor allem in einem bislang meist verkannten Ausmaß als ein gesellschaftliches Phänomen. Anders als der moderne Tagebuch- oder Memoirenschreiber, anders aber auch als der Berichterstatter für ein Unternehmen der Oral-History-Feldforschung bezieht sich ein Erzähler ferner Vergangenheit immer auf die Geschichte der gesamten Gemeinschaft, erzählt er das, was für deren Gewordensein und Selbstverständnis wichtig ist. Er ist somit

Repräsentant eines kollektiven Gedächtnisses, sein Wissen ist (potentiell) dasjenige aller; jegliche Abweichung wird entweder von allen akzeptiert und dadurch neues Allgemeingut oder geht sofort wieder unter. Die Tradition einer Gemeinschaft ist daher zu einem gegebenen Zeitpunkt stets homogen.

Was das jedoch konkret bedeutet, welchen Bedürfnissen, welchen Regeln das kollektive Gedächtnis folgt, ist zwar früher in einem gewissen Umfang untersucht worden<sup>4)</sup>, die gegenwärtige psychologische Forschung hat sie aber nicht weiter verfolgt. Ihr Interesse gilt der Gedächtnisleistung des Individuums. So wertvoll die Ergebnisse sind – auch sie sind auf der Tagung vorgetragen worden –, für die dringend notwendige Klärung ‚gesellschaftlicher Erinnerung‘ bieten sie nur erste Ansatzpunkte.

Einen weiteren Problemkreis bildet das Phänomen der ‚Halbschriftlichkeit‘, der nur sektoralen Ausnutzung der Möglichkeiten der Schrift in einer Gesellschaft, auf das die ethnologische Forschung allmählich aufmerksam wird.<sup>5)</sup> Unter welchen Bedingungen entsteht Literatur in einer schriftbesitzenden Gesellschaft – oder wird das Entstehen von Literatur verzögert, entsteht sie nie? Unter welchen Bedingungen entstehen – entstehen nicht – geschichtliche Aufzeichnungen, eigentliche Geschichtsschreibung? Das sind Fragen, die beispielsweise auch für den griechisch-römischen Bereich wichtig wären.

Wenn die Tagung in Augst dazu beiträgt, daß verlässliche Kriterien, ein Frage-  
raster, vielleicht sogar eine ‚Grammatik‘ mündlicher Überlieferung entwickelt werden, wenn sie verhindert, daß allgemeine und vage Vorannahmen über Möglichkeiten und Zuverlässigkeit mündlicher Tradition entscheiden, dann hat sie ihr Ziel erreicht.

Jürgen v. Ungern-Sternberg    Hansjörg Reinau

<sup>4)</sup> M. Halbwachs, *Les cadres sociaux de la mémoire*, Paris 1925 (dt. Übers.: stw 538, Frankfurt/M 1985); ders., *La Mémoire collective*, Paris 1950 (dt. Übers.: FW 7359, Frankfurt/M 1985).

<sup>5)</sup> G. Elwert, *Die gesellschaftliche Einbettung von Schriftgebrauch*, in: Festschr. N. Luhmann, Frankfurt/M 1987, 238 ff. (mit der früheren Lit.).



GUY P. MARCHAL

*Memoria, Fama, Mos Maiorum*

Vergangenheit in mündlicher Überlieferung im Mittelalter,  
unter besonderer Berücksichtigung der Zeugenaussagen in Arezzo von 1170/80

Der moderne Mensch, der über eine breite Palette von Gedächtnishilfen verfügt, vom gedruckten Wort und Bild über Ton- und Bildträger bis hin zu Computerspeichern, die er selbst mit der ganzen Fülle seiner auch nebensächlichsten Erinnerung nicht annähernd auslasten kann, der mit diesen Hilfsmitteln Vergangenes auf Tag und Stunde genau rekapitulieren und sich, selbst visuell, ein Bild von Abläufen machen kann, mit denen sein Leben nie etwas gemein hatte, dieser Mensch kann sich nur schwer vorstellen, wie z. B. im Mittelalter Erinnerung ohne all diese Stützen stattfinden konnte. Er entwirft sich das Bild einer unerhörten Gedächtnisfähigkeit des vorschriftlichen Menschen und spricht dann gerne von glaubhaften Überlieferungen, die er begründet sieht in einer Gedächtniskultur, in der das geheiligte Wissen der Ältesten über Jahrhunderte von Generation zu Generation ehrfurchtsvoll und unverändert weitertradiert worden und immer präsent gewesen sei.<sup>1)</sup> Ist dem so? Oder handelt es sich hier nicht um eine romantisierende Rückprojizierung von heute üblichen Qualitätsnormen, die früher aber gar nicht gefragt waren, ja gar nicht bewußt sein konnten? Wie war denn das vorschriftliche Gedächtnis und die mündliche Überlieferung beschaffen?

Mehrfach verwendete Siglen:

FRB	Fontes rerum Bernensium
MGH Conc.	Monumenta Germaniae Historica, Concilia
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
QW	Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
VuF	Vorträge und Forschungen

<sup>1)</sup> Die Formulierung lehnt sich an B. Meyer, *Weißes Buch und Wilhelm Tell*, Frauenfeld 1963, 112 Anm. 20; 2. Aufl., Frauenfeld 1985, 132 Anm. 20 [= Meyer] an. Obzwar die volkskundliche Erzählforschung und Sagenforschung selbst dort, wo sie die Überlieferungskontinuität relativ hoch einschätzt, die Annahme einer unveränderlich getreuen Tradierung schon seit langem aufgegeben hat, übt diese Vorstellung im breiten Publikum eine ungeschmälerte Faszination aus, gerade wenn es um liebgewonnene Traditionen geht, wie in der Schweiz etwa

## 1. Quellen und Methode

Diese Frage löst gleich eine zweite aus: Vermögen wir, die wir ja nur mehr auf Schriftliches zurückgreifen können, überhaupt noch etwas von jener Mündlichkeit zu erfassen? Ist nicht alles, was verschriftlicht worden ist, allein schon durch die notwendige schriftliche Ausformulierung verfälscht worden, selbst dort, wo noch kein auch noch so bescheidener literarischer Gestaltungswille gewirkt hat? Dieses Problem ist gewichtig, und es scheidet von vornherein nahezu alle Quellen für die Lösung unserer Frage nach der Mündlichkeit aus. Nur jene Quellen dürfen hier herangezogen werden, in denen sich mittelalterliche Menschen am unmittelbarsten und vor allem bewußt mit der Mündlichkeit auseinandergesetzt haben. Es gibt sie: Es sind die Verhörprotokolle von Zeugenaussagen, Enquêtes und Kundschaften.

Soweit veröffentlicht, schon lange bekannt und für Sachfragen herangezogen, sind diese Protokolle in jüngerer Zeit von jenen Mediävisten, die sich um eine anthropologische Annäherung ans Mittelalter bemühen und die unter anderem, angeregt durch die oral history und ihre Methodenprobleme, sich mit der Erinnerung als solcher befassen, ins Zentrum des Interesses gerückt worden.<sup>2)</sup> Freilich

die Befreiungstradition mit Tell, und es vergeht wohl kaum ein Gespräch hierüber, ohne daß die treue mündliche Überlieferung in schriftloser Gesellschaft angerufen wird (vgl. Marchal, Meisterli, 521 f.). Zur volkskundlichen Forschung vgl. etwa J. Lech, Variabilität und Stabilität in den einzelnen Kategorien der Volksprosa, *Fabula* 9 (1967), 55–62; Volksüberlieferung (Fs. K. Ranke), Göttingen 1968, bes. die Beiträge v. R.M. Dorson und J. Lech; H. Bausinger, W. Brückner (Hrsg.), *Kontinuität? Geschichtlichkeit und Dauer als volkskundliches Problem*, Berlin 1969, bes. Beiträge v. K. Ranke u. L. Röhrich; L. Petzoldt (Hrsg.), *Vergleichende Sagenforschung (Wege der Forschung 152)*, Darmstadt 1969; W. Schröder, Additives Erzählen in der Märenüberlieferung, in: Fs. F. Tschirch, K.H. Schirmer, B. Sowinski (Hrsg.), Köln 1972, 187–202; H. Bekker-Nielsen, P. Foote, A. Haarder, H. F. Nielsen (Hrsg.), *Oral tradition, Literary tradition. A Symposium*, Odense 1977; L. Röhrich, *Sage und Märchen, Erzählforschung heute*, Freiburg/Basel/Wien 1967 [= Röhrich, Sage]; E. Lämmert (Hrsg.), *Erzählforschung. Ein Symposium (Germanistische Symposien. Berichtbände IV)*, Stuttgart 1982, bes. Beiträge v. W.-D. Stempel, R. Rath, J. Rehbein; M.-L. Tenèze, *Introduction à l'étude de la littérature orale: le conte*, *Annales, Economies, Sociétés, Civilisations* 24 (1969), 1104–1120; M. Simonsen, *Le conte populaire*, Paris 1984. Im folgenden wird das Problem der Erinnerung und mündlichen Überlieferung dem interdisziplinären Charakter des Kolloquiums entsprechend allein mit historischen Methoden angegangen und die Erzählforschung nur subsidiär beigezogen.

<sup>2)</sup> A. Esch, Die Zeugenaussagen im Heiligsprechungsverfahren für S. Francesca Romana als Quelle zur Sozialgeschichte Roms im frühen Quattrocento, *QFIAB* 53 (1973), 93–151 [= Esch, Francesca]; ders., Zeitalter und Menschenalter. Die Perspektiven historischer Periodisierung, *Historische Zeitschrift* 239 (1984), 309–351 [= Esch, Zeitalter]; B. Guenée, Temps de l'histoire et temps de la mémoire au moyen-âge, *Annuaire-Bulletin de la société de l'Histoire de France* 1976–77, 25–35 [= Guenée]; J.M. Roger, L'enquête sur l'âge de Jean II. D'Estouteville (21–22 août 1397), *Comité des travaux historiques et scientifiques, Bulletin philologique et historique* 1975, 103–128 [= Roger]; M. Gramain, *Mémoires paysannes. Des exemples bas languedociens*

stellt sich auch bei diesen Protokollen die Frage nach der Verfremdung der spontanen Mündlichkeit um so mehr, als diese häufig in lateinischer Sprache und nicht im Idiom der Zeugen abgefaßt sind. Das Problem ist nicht neu und hat schon im Mittelalter die Stellen, die sich auf Zeugenaussagen abstützen mußten, beschäftigt. Im kirchlichen Bereich wird spätestens seit Innozenz III. um 1200 in aller Form gefordert, daß Zeugenaussagen möglichst treu wiederzugeben seien, und redigierte Zusammenfassungen werden nicht mehr akzeptiert.<sup>3)</sup> In der Tat kann, wer eine Vielzahl solcher Protokolle aus dem kirchlichen wie dem weltlichen Umfeld gelesen hat, sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Schreiber entsprechend ihren Fähigkeiten in einer Syntax, die bisweilen schwer mit der Spontaneität des Redeflusses ringt, sich um eine möglichst getreue Wiedergabe der Aussagen bemühten.

Schwerer wiegt eine andere, diesmal grundsätzliche Einschränkung, nämlich, daß die Erinnerung der Zeugen mit einer anderen Zielsetzung abgerufen wurde, als wir sie mit unserer Frage nach der oral history verfolgen. Es ging nicht um jene spontane, möglichst unbeeinflusste Erinnerung, an der ja der oral history so sehr gelegen ist, daß für sie schon die Fragetechnik das erste Methodenproblem darstellt.<sup>4)</sup> Die Zeugen hatten durchweg auf einen festen Kanon von Fragen<sup>5)</sup>,

aux XIIIe et XIVE siècles, *Annales de Bretagne et des pays de l'Ouest* (Anjou, Maine, Touraine) 83 (1976), 315–324 [= Gramain]; A D'Haenens, *Oralité, histoire et mémoire collective. De la relation occidentale à la tradition à l'histoire orale*, *Cahiers de Clio* 75–76 (1983), 14–23 (thesenhaft); *Temps, Mémoire, Tradition au Moyen-Age*, Actes du XIIIe congrès de la Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur public, Aix-en-Provence, 4–5 juin 1982, Aix-en-Provence 1983 [= Mémoire]; Guy P. Marchal, *Das Meisterli von Emmenbrücke oder: Vom Aussagewert mündlicher Überlieferung. Eine Fallstudie zum Problem Wilhelm Tell*, *SZG* 34 (1984), 521–539 [= Marchal, Meisterli]; K. Tresp-Utz, *Gedächtnis und Stand. Die Zeugenaussagen im Prozeß um die Kirche von Hilterfingen (um 1312)*, *SZG* 36 (1986), 157–203 [= Tresp-Utz].

<sup>3)</sup> A. Vauchez, *La sainteté en Occident aux derniers siècles du moyen-âge d'après les procès de canonisation et les documents hagiographiques* (Bibl. d. Ecoles françaises d'Athènes et de Rome 241), Rom 1981, 45 [= Vauchez]. Wie sehr man sich des Sprachproblems bewußt war und sich um eine möglichst getreue Übersetzung und Redaktion der Zeugenaussagen bemühte, zeigt M. Richter, *Sprache und Gesellschaft im Mittelalter. Untersuchungen zur mündlichen Kommunikation in England von der Mitte des 11. bis zum Beginn des 14. Jh.* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 18), München 1979, 172–217, bes. 177 ff., anhand des Heiligsprechungsverfahrens um Thomas Cantilupe von 1307.

<sup>4)</sup> Vgl. etwa die diesbezügliche Diskussion in *Mémoires collectives, Actes du colloque des 15 et 16 octobre 1982*, Bruxelles 1982. Vgl. in diesem Band die Beiträge von R. Wirtz und M. Schaffner.

<sup>5)</sup> Ein interessantes Beispiel bei P. Fredericq, *Corpus documentorum Inquisitionis haereticæ pravitatis Neerlandicae* 2, Gent 1896, nr. 106, p. 155, wo nach der Aufzeichnung der Anklagepunkte gegen die Begine Martha ein ausführlicher Fragenkatalog folgt, der sehr schön zeigt, wie man schon durch den Aufbau des Frageschemas die Befragten in ein Netz, in dem sie sich unweigerlich verfangen mußten, treiben konnte. Das Verhör selbst scheint leider nicht erhalten zu sein.

die ganz bestimmte, durch das Prozeßverfahren fixierte Ziele verfolgten, zu antworten. Zudem haben sie oft erkennbar unter dem Druck der Parteien oder gar des Gerichts selbst gestanden – man denke an die Ketzerprozesse. Auch ihre eigenen Interessen haben sie gegebenenfalls durchaus zu wahren gesucht. Die eidliche Verpflichtung, nur die Wahrheit zu sagen, hat hier eh und je wenig bewirkt. Für uns, die wir ja nicht nach dem faktischen Wahrheitsgehalt fragen, sondern nach Art und Weise des sich Erinnerns selbst, ist auch so noch der Umstand, wie, mit welchen mnemotechnischen Mitteln und in welchen Zusammenhängen die Zeugen sich erinnern, aufschlußreich genug. Nur: Was wir aus der einen Quelle vernehmen, ist immer bedingt und beschränkt durch das Verfahren, in dessen Zusammenhang das Verhör steht, und läßt sich nicht unbesehen verallgemeinern. Widersprüche in der Forschung, von der grundsätzlichen quellenkritischen Bewertung bis zu Einzelbeobachtungen<sup>6)</sup>, sind unschwer auf diese Verfahrensbezogenheit der Quellen zurückzuführen. Aus diesem Grunde kann hier weder ein Forschungsbericht<sup>7)</sup> noch eine Gesamtwürdigung der Mündlichkeit im Mittelalter angestrebt werden. Nur die vertiefte Analyse einer aussagekräftigen Quelle vermag uns weiterzuführen.

<sup>6)</sup> Zu den aus der Situation sich ergebenden Vorbehalten gegenüber Zeugenaussagen in Visitationsprotokollen vgl. N. Coulet, *Les visites pastorales (Typologie des sources du moyen-âge occidental Fasc. 23)*, Turnhout 1977, bes. 56 ff.; situationsbedingt sind auch die berechtigten Vorbehalte bei Ketzerverhören (und Anverwandtem), H. Grundmann, *Ketzerverhöre des Spätmittelalters als quellenkritisches Problem*, *Deutsches Arch. f. Erforschung des Mittelalters* 21, 1965, 519–575; ders., *Ausgewählte Aufsätze (MGH Schriften 25/1)*, Stuttgart 1976, 364–416; Vauchez, 4–6, beurteilt bei Heiligsprechungsverfahren den Quellenwert der *inquisitio in partibus positiv*, da die Zeugen durchaus spontan und eigenwillig antworten können. Y. Grava, *La mémoire, une base de l'organisation politique des communautés provençales au XIII<sup>e</sup> siècle*, *Mémoire*, 73 ff. [= Grava], beurteilt den Aussagewert der provenzalischen Enquêtes z. T. als eher gering, da die Agenten unter Zeitdruck die spontanen Erläuterungen der Zeugen nur mit „et multa alia“ festhielten, ferner die Interessenlage der Befragten eine Rolle spielte, schließlich Aussagen suggeriert und verzerrt aufgezeichnet wurden. Widersprüche in Einzelfragen: Gramain, 317, „la mémoire médiévale“ sei weder anekdotisch noch individuell, persönliche Angelegenheiten würden sehr selten erwähnt – bei einer enquête über Feldnutzungsrechte; vgl. dagegen die urpersönlichen Aussagen bei Roger im Verfahren um das Geburtsjahr Jean II. d'Estouteville. Gramain, 321, „le temps est rurale“, man datiere nach Feldarbeit und Jahreszeit – in einer Enquête über Weidrechte; dagegen J. Paul, *Expression et perception du temps d'après l'enquête sur les miracles de Louis d'Anjou*, *Mémoire*, 29 f. [= Paul], man datiere vorwiegend nach kirchlichen Festen – in einem Heiligsprechungsverfahren. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

<sup>7)</sup> Da die in Anm. 2 genannten Beiträge immer jeweils durch die Interessenlage des Verfassers wie durch die Quelle bedingte spezifische Fragestellungen verfolgen, müßte ein Forschungsbericht beim Referat zufällig erfaßbarer Einzelaspekte und Aufzeigen der Widersprüche stehen bleiben, wie etwa die verdienstvolle Zusammenfassung bei Ch. De la Roncière, *De la mémoire vécue à la tradition, perception et enregistrement du passé*, *Mémoire*, 267–279 [= De la Roncière]. Um eine vergleichbare Basis zu schaffen, muß in aller Regel auf die Quelle selbst zurückgegriffen werden. Das Ausmaß dieses Verfahrens wird sofort ersichtlich, wenn man den

Dies ist um so mehr angebracht, weil hier – soweit ich sehe erstmals – eine doppelte Fragestellung verfolgt werden soll. Oral history und oral tradition – wie sie im Untertitel dieses Kolloquiums stehen – sind genau besehen keine deckungsgleichen Begriffe. Nach ihnen fragen heißt, zwei unterschiedliche, aber sich ergänzende Fragen stellen. In der Mediävistik ist bisher vor allem die oral history, die in mittelalterlicher Begrifflichkeit am ehesten der memoria entspricht, untersucht worden.<sup>8)</sup> Die Frage nach der Tradition im Mittelalter, d. h. nach der Überlieferung von Inhalten, nach der Funktion, welche diese erfüllten, den Veränderungen, welche sie dabei und hiedurch erfuhren, diese Frage ist bei der schriftlichen Überlieferung schon vielfach erörtert, im quellenmäßig kaum erfaßbaren mündlichen Bereich aber noch kaum gestellt worden.<sup>9)</sup> Die folgenden Ausführungen stützen sich daher vor allem auf eine Quelle ab, die wohl auf einmalige Weise sowohl über die memoria – oral history – wie über die Überlieferung im mündlichen Bereich – oral tradition – Aufschlüsse ermöglicht: Nämlich das ausführliche Verhörprotokoll, das in den Jahren 1177 bis 1180 in nicht weniger als sechs Sessionen<sup>10)</sup> von einer päpstlichen Delegation unter Kardinal Laborante über die Aussagen von gegen hundert Zeugen aus den Diözesen Arezzo und Siena angelegt worden ist<sup>11)</sup>, heute in den *Fonti di Storia Italiana* über 50 Folioseiten

vorliegenden Beitrag mit jenem von Delumeau (wie Anm. 11), dem wir viel verdanken, vergleicht. Wo die Quellen nicht publiziert sind, wird die Diskussion rasch unbefriedigend. So etwa bei Gramain, die neben aufschlußreichen Beobachtungen auch Feststellungen über die Erinnerung macht, die eher auf die Redaktion oder das Verfahren zurückgeführt werden dürften, 317f., ohne daß dies anhand der unpublizierten Quellen abgeklärt werden könnte.

<sup>8)</sup> Vgl. die in Anm. 2 genannten Arbeiten.

<sup>9)</sup> Zur mündlichen Überlieferung: Meyer; Marchal, Meisterli; M. Braun, Kosovo. Die Schlacht auf dem Amselfelde in geschichtlicher und epischer Überlieferung (Slavisch-baltische Quellen und Forschungen 8), Leipzig 1937, betr. allerdings bereits mündliche Dichtung, die außerhalb dieses Kolloquiums steht. Zur schriftlichen Tradition: A. Borst, Der Turmbau zu Babel. Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker, Stuttgart 1957–63; Ders., Barbarossas Erwachen – zur Geschichte der deutschen Identität, in: O. Marquard, K. Stierle (Hrsg.), Identität (Poetik und Hermeneutik VII), München 1979, 17–60; F. Graus, Přemysl Ottokar II. – sein Ruhm und sein Nachleben. Ein Beitrag zur Geschichte politischer Propaganda und Chronistik, *MIOeG* 79, 1971, 57–110; Ders., Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter, Köln/Wien 1975. Für die Schweizergeschichte vgl. Tell. Werden und Wandern eines Mythos, Bern 1973; B. Suter, Arnold Winkelried, der Heros von Sempach. Die Ruhmesgeschichte eines Nationalhelden, Stans 1977.

<sup>10)</sup> Die Sessionen (undatiert): S. Quirico d'Orcia Z. 1–11; Arezzo I. Z. 12–53, II. Z. 54–56; Tusculano Z. 57–61; S. Quirico d'Orcia Z. 62–74; Siena Z. 75–87 (Pasqui, *passim*). Die geographische Herkunft der Aretiner Zeugen verteilt sich über die ganze Diözese.

<sup>11)</sup> U. Pasqui, *Documenti per la storia della Città di Arezzo* 1 (*Documenti di storia Italiana* 11), Florenz 1899, Nr. 389, 520–573 [= Pasqui], 87 Zeugenaussagen ediert, weitere in Anm. erwähnt (im weiteren wird nach Zeugen (Z) zitiert in der Numerierung von Pasqui). Die Datierung der Quelle auf Ende der siebziger Jahre ist zutreffend, obwohl die genauen Jahresanga-

füllt und für unsere Fragestellung über einen Reichtum verfügt, der hier gar nicht ausgeschöpft werden kann.

Es ging dabei um den jahrhundertealten Streit zwischen den beiden Diözesen Arezzo und Siena um einige kirchlich von Arezzo abhängige, aber auf dem Territorium von Siena liegende Pfarrkirchen. Im Zentrum der Aussagen standen dabei Ereignisse, die vor 54 Jahren am 1. Laterankonzil von 1123 ihren Anfang genommen hatten und in den Jahren 1124 und 1125 ihren Niederschlag in zwei päpstlichen Sentenzen fanden. Nun in den siebziger Jahren war der Streit wieder aufgebrochen, und in diesem Zusammenhang stehen die Zeugenaussagen. Es geht also um eine bloß rund 50jährige Erinnerung und Überlieferung, welche uns die Fakten – sofern die Annahme einer außerordentlichen Gedächtniskultur in nicht schriftlicher Zeit zutrifft – eigentlich mühelos, wenn nicht gestochen scharf, so doch fehlerfrei wiedergeben sollte. Im folgenden seien diese Aussagen in drei Schritten untersucht: Zunächst befassen wir uns mit der *memoria*, den mnemotechnischen Mitteln, die eingesetzt werden konnten, der Frage also: Wie hat man sich erinnert? In einem zweiten Schritt seien dann ausgewählte Inhalte dieser *memoria* herausgegriffen und unter dem Aspekt der Traditionsbildung befragt und in einem letzten Schritt dann erörtert, wie solche Traditionen in das kollektive Gedächtnis eintreten, ja schließlich zu Geschichte werden können.

## 2. Memoria

Wenden wir uns zunächst der Frage zu, wie die Leute ihre Erinnerung zeitlich ordneten und datierten, so fällt sofort auf, daß sie schon die erste Frage, jene nach dem eigenen Alter, nicht genau zu beantworten vermögen. Die meisten Zeugen nennen eine gerundete Zahl, drei gestehen, nicht zu wissen, wie alt sie sind; nur drei geben ein genaues Alter an, wobei sich einer nachweislich täuscht.<sup>12)</sup> Diese Erscheinung ist bekannt<sup>13)</sup>, und Arnold Esch hat schon gezeigt, wie die Altersangaben sogar innerhalb desselben Verfahrens bei derselben Person von Tag zu Tag anders lauten können, wie Frauen im Alter eher zum Abrunden neigen, während Männer großzügig zulegen; und ähnliche Beobachtungen sind sogar dort zu machen, wo die Zeugen sich an ein bestimmtes Datum erinnern müssen und dies auch tatsächlich können.<sup>14)</sup> Es ist offensichtlich, daß die Befrager gar nicht auf

ben vom Editor aus den Altersangaben der Zeugen erschlossen und damit – wie wir im weiteren sehen – eher unzuverlässig sind. In diesem Rechtsstreit ist Arezzo siegreich geblieben, vgl. Pasqui Nr. 390. Vgl. J. P. Delumeau, *La mémoire des gens d'Arezzo et de Sienna à travers des dépositions de témoins (VIIIe–XIIe s.)*, *Mémoire*, 43–66 [= Delumeau].

<sup>12)</sup> Delumeau, 49.

<sup>13)</sup> Ebd. 47–50; Esch, *Francesca*, 101 f.; Esch, *Zeitalter* 337 f., 345.

<sup>14)</sup> Roger, *Widersprüche*; Esch, *Francesca*, 101 f.; Tremp-Utz, 185; Delumeau, 50.

eine größere Präzision gedrungen haben. Ihnen lag allein daran, abzuklären, ob der Zeuge approximativ das der geforderten Erinnerungsleistung entsprechende Alter besaß.<sup>15)</sup> Daß man sich sowohl bei den Verhörinstanzen, wie bei den Zeugen so ohne weiteres mit diesen Approximationen zufriedengab, ist leicht verständlich, wenn man bedenkt, daß damals jenes rechenbare mnemotechnische Hilfsmittel der Jahreszählung nach Christi Geburt, das es uns etwa erlaubt, jederzeit vom Geburtsjahr an unser Alter zu errechnen, noch nicht allgemein rezipiert war.<sup>16)</sup> Man ordnete seine eigene Lebenszeit wie jede Zeitangabe lediglich relativ in den Zeitenlauf ein, indem man sie in bezug zu allgemeinbekannten Ereignissen oder zur Regierungszeit von lokalen Regenten<sup>17)</sup> setzte: In Arezzo war es etwa die Zerstörung der Stadt durch Heinrich I., die – *wir* wissen es – 1111 geschah: „Als König Heinrich die Stadt verbrannte, war ich schon drei Jahre alt“, heißt es dann etwa oder: „Als König Heinrich die Stadt einnahm, war ich schon so groß, daß

<sup>15)</sup> Deutlich geht das auch daraus hervor, daß die Altersangaben der Zeugen quantitativ der erfragten Zeitspanne systematisch entsprechen: Arezzo, geforderte Erinnerungsdauer 52 Jahre, 2% der Zeugen sind knapp jünger, 81% sind über 52 Jahre alt, 7% keine Altersangabe. Alter des Jean II. d'Estouteville (Roger), erfragte Erinnerungsdauer 21 Jahre, 67% der Zeugen sind 35–50 Jahre alt. Erster Prozeß um Kirche Hilterfingen (Trempe-Utz), geforderte Erinnerungsdauer 55 Jahre und mehr, 66,5% der Zeugen sind über 60 Jahre alt; zweiter Prozeß um Zehnt Hilterfingen, geforderte Erinnerungsdauer jüngste Zeit und *memoria contrarii* (40 Jahre), 38,5% der Zeugen verfügen über ein Erinnerungsvermögen von 40 Jahren, 34,5% über ein solches von 10–30 Jahren (also 73% unter 40 Jahren). Bei Trempe-Utz, 181 f., der wichtige Hinweis, daß das angegebene Erinnerungsvermögen in auffallender Weise just der Dauer der geforderten *memoria contrarii* entspricht. Aus diesem Grund sind Diskussionen um die „*mémoire moyenne*“ oder das „Durchschnittserinnerungsvermögen“ (Guenée; Grava, 78; Trempe-Utz, 182) so sinnvoll, wie jene nach dem Durchschnittsalter mittelalterlicher Menschen. Nach mittelalterlichem Verständnis ist die *memoria* nur für das Selbsterlebte zuständig, und zwar selbst, wenn man von einem früheren Faktum vom Hörensagen her weiß („*quia ... antiqua tempora de illis, quod non potest esse in memoria hominum*“, FRB 5, 51; „*audivit a senioribus suis ita esse, et credit pro certo, nec potest esse in memoria hominum quia per multa et longa tempora fuit*“, FRB 5, 45). Das nicht selbst Erlebte, bloß Gehörte, kann man wohl für sicher halten, aber es ist nicht *memoria*. Im Gegensatz zur Zeit der *memoria* stehen die „*antiqua tempora*“, die „*antiquitas*“ von Walter Map (Ende 12. Jh.), und wenn dieser jene zeitlich jenseits der letzten 100 Jahre situiert, dann bezeichnenderweise mit der Begründung „*cum adhuc aliqui supersint centennes*“. Mit der weiteren Begründung „*et filii ex patrum et avorum relacionibus certissime teneant que non viderunt*“ (zit. nach Guenée, 35 Anm. 43) trifft sich Map nicht bloß mit der Auffassung der Hilterfinger Zeugen, sondern auch mit der modernen Generationen-Diskussion, die von drei gleichzeitig lebenden und erzählenden Generationen ausgeht und damit ebenfalls auf eine „*modernitas*“ in Mapschem Sinne von rund 90 Jahren kommt (Esch, Zeitalter, 325 ff.).

<sup>16)</sup> Gramain, 321; Paul, 38; Grava, 78. Vgl. für Urkunden im 12. Jh.: H. T. Clanchy, *From Memory to written Record. England 1066–1307*, London 1977, 237–241. Vgl. auch in der *Historiographie: A.-D.* von der Brincken, Beobachtungen zum Aufkommen der retrospektiven Inkarnationsära, *Archiv f. Diplomatik* 25, 1979, 1–20, bes. 18 f.: erst im Zeitalter des Buchdrucks populär.

<sup>17)</sup> Gramain, 321 f. Vgl. die Datierungen nach Kaisern und Königen bei den Zeugen in Gelnhausen 1264 (Anm. 30). Vgl. Anm. 19.

ich im Tag ein Brot aß“, was wohl weniger präzise, aber in der Aussage nicht weniger klar war. Der Zeuge hatte jedenfalls schon Zähne, während ein anderer sich daran zu erinnern weiß, daß ihm, als Heinrich die Stadt nahm, schon die Milchzähne ausfielen.<sup>18)</sup> Andere geben an, welche Bischöfe sie noch erlebt haben.<sup>19)</sup> Alle diese Erinnerungsbezüge hatten nur ein Ziel, nämlich zu belegen, daß der Zeuge zur Zeit der untersuchten Ereignisse in erinnerungsfähigem Alter war. Dies wird meist nochmals bestätigt, wenn die Zeugen vom Ereignis selber sprechen, wiederum mit einem persönlichen Beleg: Zur Zeit jener römischen Prozesse „war ich vierzehn Jahre alt und von Bischof Gualterius schon zum Subdiakon gemacht“, „ich war damals zehnjährig und konnte schon lesen und singen aus dem Antiphonar“, oder auch „gute zwölf Jahre war ich alt und als Schildknappe damals im Gefolge des Bischofs in Rom“. Unmittelbar in Bezug zu dem im Zentrum der Befragung stehenden Ereignis konnte der Richter von Montecerccone seine Altersangabe bringen: „Ich schätze, ich war zwölf Jahre alt, da habe ich Guido, Bischof von Arezzo, und Gualfred, Bischof von Siena, vor Papst Calixt im Streit gesehen.“ Ein einfacherer Zeuge weiß nur mehr, daß er damals „schon gut im Felde arbeiten konnte“, womit auch deutlich werden mag, aus welcher verschiedenen Schichten die Zeugen stammten.<sup>20)</sup> So tritt uns in diesen Zeugenaussagen eine ganze, anno 1124 bereits äußerst aktive Generation von Teenagern entgegen, eben jene Generation, deren älteste Vertreter die Brandschatzung Arezzos von 1111 gerade noch erlebt hatte. Rund zehn Jahre: Das scheint offenbar die Altersgrenze der Erinnerungsfähigkeit gewesen zu sein, wie man sie auch aus andern Verhörprotokollen erschließen kann<sup>21)</sup>, und ganz am Ende unserer Epoche, 1493 in Lyon, wird denn auch tatsächlich für einmal die Rechnung gemacht: „etatis quinquaginta et memorie quadriginta annorum“, fünfzig Jahre alt und erinnerungsfähig auf vierzig Jahre.<sup>22)</sup>

Lebensalter, wie die zeitliche Einordnung anderer Ereignisse, werden also nicht in einem abstrakten Zahlengerüst, schon gar nicht in Inkarnationsjahren, gemacht, und wenn ausnahmsweise eine Jahresangabe nach Christi Geburt erscheint<sup>23)</sup>, so

<sup>18)</sup> Pasqui, Z. 19, 31, 37; vgl. Delumeau, 52f., 62 Anm. 35.

<sup>19)</sup> Delumeau, 49.

<sup>20)</sup> Pasqui, Z. 1, 3, 5, 36, 7, 11.

<sup>21)</sup> Vgl. Roger, 116–127, obwohl nach modernem Verständnis durchaus Altersgenossen von Jean d'Estouteville seine 21 Jahre hätten bestätigen können, finden sich keine Zeugen unter 35 Jahren, d. h. also nur solche, die zur Zeit der Geburt ihres Herrn eindeutig über 10 Jahre alt waren. Der jüngste Zeuge im zweiten Hiltelfinger Prozeß weist ein Erinnerungsvermögen von 10 Jahren aus (Trempe-Utz, 199).

<sup>22)</sup> Esch, Zeitalter 339 Anm. 69.

<sup>23)</sup> Roger. Ähnliches beobachtet E. Freise, Kalendarische und annalistische Grundformen der Memoria, Memoria (wie Anm. 87), 442ff., bes. 471–481: In den Memoriaaufzeichnungen wurde rein Komputistisches durch Annalistisches ergänzt, um die Qualitas temporum zu charakterisieren.

ist doch offensichtlich, daß weder den Befragern noch den Zeugen diese Angabe genügt, sondern, wie zur Absicherung, noch weitere Anhaltspunkte zu einer relativen Datierung gesucht werden. Diese Anhaltspunkte oder – in der Begrifflichkeit der Gedächtnispsychologie – „Ankerreize“ werden in der Regel nicht in jenen Ereignissen gefunden, die uns aufgeklärten Nachgeborenen als wichtig erscheinen.<sup>24)</sup> Und wenn wir manchmal den Eindruck gewinnen, als sei die große Geschichte beinahe spurlos an jenen Menschen vorbeigegangen<sup>25)</sup>, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß die historischen Wertungen der damaligen Zeitgenossen mit den unsern, aus einer ungleich anderen Perspektive gewonnenen, gar nicht übereinstimmen können. Offenkundig wird das gerade dort, wo uns wichtig erscheinende historische Ereignisse tatsächlich für einmal zum sogar zentralen Bezugspunkt der Erinnerung werden: Das erste Laterankonzil, jene große Kirchenversammlung, welche die Reihe der abendländischen Konzilien eröffnete und die mit der Bestätigung des Wormser Konkordats einen wichtigen kirchenpolitischen Entscheid fällte, erscheint dem Priester Oliverus de Malcena lediglich als das „concilium“, das der Papst „tenuit cum Gualfredo senensi episcopo et aliis episcopis“, auf der Gualfred die umstrittenen Pfarreien forderte.<sup>26)</sup> Die heftige, auch von hohen reichspolitischen Interessen getragene Auseinandersetzung um die Nachfolge Calixts II. wird von den Zeugen, die auf den Papstwechsel eingehen, gar nicht erwähnt oder höchstens als „rumor“ und rechtslose Zeit registriert, vor denen man nach Sankt Paul vor den Mauern floh.<sup>27)</sup> Wenn sich die Sieneser auf die Aufstände des Contado gegen ihre Stadt erinnern, so nur verkürzt auf den Zusammenhang mit dem Bistumsstreit: Der Aufstand hätte sich gegen die Steuern gerichtet, die ihr wegen des Bistumsstreits verschuldeter Bischof habe erheben müssen, und er sei vom Bischof von Arezzo gefördert und genutzt worden, um die Pfarreien zurückzuerobern.<sup>28)</sup> Diese Ereignisse werden also nur als Bezugspunkt in der Erinnerung lebendig, wenn sie im Zusammenhang mit dem erfragten Faktum gesehen werden konnten, und sie werden nur gerade so weit erinnert, als es dieser Zusammenhang erforderte. Wie hier die uns wichtig erscheinenden Ereignisse, so ist jeder Bezugspunkt, den die mittelalterlichen Zeugen zum Beleg oder zur Datierung ihrer Aussage wählen, nicht von seiner „objektiven“ Bedeutung – die wir Nachgeborenen ihm zuzumessen belieben – her zu definieren, sondern von der persönlichen Betroffenheit des Zeugen und vom gegebenen Zusammenhang zur abgerufenen Erinnerung her. Bei solchen Aussagen dringen wir in den Erfah-

<sup>24)</sup> Roger; Esch, Zeitalter 333 ff., bes. 340–343, 348; Delumeau, 51–53; De la Roncière, 272; Gramain, 322.

<sup>25)</sup> Esch, Zeitalter, 349.

<sup>26)</sup> Pasqui, Z. 5.

<sup>27)</sup> Pasqui, Z. 36; zur Wahl H. Jedin (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte III/2, Freiburg/Basel/Wien 1968, 7.

<sup>28)</sup> Pasqui, Z. 81, 83, 84, 86, 87.

runghorizont der mittelalterlichen Menschen ein, der nun freilich anders und viel enger ist als unsere Übersicht aus der Distanz der Jahrhunderte, dafür aber um so bunter und lebendiger.<sup>29)</sup>

So suchte man die chronologische Einordnung von Ereignissen über eine auf das eigene Erleben bezogene relative Datierung zu bewerkstelligen. Die numerische Mnemotechnik beherrschte man ohne die Stütze der Inkarnationsjahreszählung nur mühsam. Nach sieben bis acht Jahren scheinen Zahlenvorstellungen über die verflossene Zeit bereits unzuverlässig<sup>30)</sup> geworden zu sein, und in einem Zeitraum von fünfzig Jahren konnte man sich auch einmal – wie einige unserer Zeugen – um zehn bis zwanzig Jahre verschätzen.<sup>31)</sup>

Hingegen scheint das visuelle Erinnerungsvermögen leistungsfähiger und präziser gewesen zu sein, so sehr, daß es bisweilen als Stütze bei der Angabe von Dauer eingesetzt wurde: Mindestens zwei Jahre hätten die umstrittenen Pfarreien zu Siena gehört, sagen die Sieneser, denn mindestens zweimal hätten sie die jährlichen Prozessionen jener Pfarreien (*letanias*) zum Bischofssitz nach Siena kommen sehen.<sup>32)</sup> Wird hier Dauer gleichsam visualisiert, so werden zugleich abstrakte

<sup>29)</sup> Äußerst aufschlußreich die Enquête betr. Jean II. d'Estouteville (Roger, 116–127), wo die Zeugen geradezu eine persönliche Beziehung zum Ereignis herstellen. Sie waren im Zusammenhang mit der Geburt mit Botengängen betraut; eine Frau bezeugt, Jean mit ihrer Brust einen Monat lang genährt zu haben; einige waren zur gleichen Zeit wie Jeans Mutter im Kindbett, erhielten von ihr Wein oder Almosen; viele haben ein gleichaltriges Kind usw. Vgl. auch Treppe-Utz 182 f., mit dem wichtigen Hinweis, daß die Betroffenheit der Zeugen im zweiten Prozeß, bei dem es um die Zehntabgaben ging, größer war als beim ersten um Patronatsrechte, und daß deshalb mehr Persönliches einfloß. Vgl. auch Esch, Zeitalter 341, Betroffenheit durch die Pest. Gerade solche Beobachtungen zeigen, wie verfahrensbezogenen Verhörprotokolle als Quellen sind.

<sup>30)</sup> Paul, 28; Gramain, 321, zeigt, wie die Präzision der Jahresangaben mit der „*mémoire chiffrée*“ einher geht, die mit der Übung im Rechnen bei Kaufleuten und Verwaltern zusammenhängt. Der von Paul festgestellte Tatbestand bestätigt sich auch bei andern Verhörprotokollen: Zeugenverhör über eine Zehntschenkung in Gelnhausen 1264, Hessisches Urkundenbuch 1 (Publicationen aus den k. preußischen Staatsarchiven 3), Leipzig 1879, Nr. 20, p. 156–158, wo von 22 Zeugen sich nur 4 an den Zeitpunkt der Schenkung von 1252 (ebda. Nr. 102 und 111) erinnern können (Erinnerungsdauer 12 Jahre), dies aber nur sehr approximativ „*sub Frederico imperatore*“, „*temporibus Conradi regis et Wilhelmi, quando litigabant pro regno*“, „*tempore regis Wilhelmi*“. Nur ein Zeuge vermag den Tag und das Jahr („*de numero annorum dicit, quod sint tredecim anni*“) anzugeben. Bei den Zeugen im Verfahren über die Besitzergreifung Pommerellens durch den Deutschorden (vgl. Anm. 81) können sich an ein so wichtiges Ereignis, wie den gewaltsamen Herrschaftswechsel von 1308/09, von 25 Zeugen, die alle selbst betroffen waren, im Jahre 1320 (Erinnerungsdauer 11/12 Jahre) nur noch 3 ein ungefähres Bild von der verflossenen Zeit machen („*circa decem annos*“). Einer erinnert sich an den Tag, kann aber das Jahr nicht mehr ermessen. Alle übrigen, sofern es aufgezeichnet wurde, bekennen, „*non recordor*“. Einer bekundet Mühe, „*non bene recordor, sed credo, quod annus decimus presens currat*“.

<sup>31)</sup> Pasqui, Z. 19, 25, 32, 34, 40, 45, 49, 82, vgl. Tabelle bei Delumeau, nach 65.

<sup>32)</sup> Pasqui, Z. 80, 87, 83.

Rechtsverhältnisse in erlebten Bildern konkretisiert. Es wird nicht einfach das Besitzrecht des Bischofs von Siena bezeugt. Vielmehr wird diese Feststellung durch vielfältige Erinnerungsbilder beschworen. Einer erinnert sich, wie er als Knabe anlässlich dieser Prozessionen in Siena Korn von den Abgaben erhalten und auf dem Platz beim Händler gegen Äpfel eingetauscht habe.<sup>33)</sup> Die Prozessionen nehmen in den Aussagen der Sieneser lebendige Gestalt an, und unvergessen blieb auch nach fünfzig Jahren jener Pfarrer, der hoch zu Roß, eine weiße Fahne in der Hand, die Treppe hinauf bis zur Pforte des episcopiums geritten war.<sup>34)</sup> Bei den Aretinern hatte offenbar besonders die imposante Gestalt des Nuntius, der ihren Bischof in die umstrittenen Pfarreien investierte, Eindruck hinterlassen. „Grossus et crassus et raucus“ sei jener gewesen, und der Zeuge bestärkt es: „hoc enim oculus meus vidit et audivit auris mea.“<sup>35)</sup> Seines Namens erinnerte man sich nicht mehr genau. Divizus oder Davizus hieß er wohl<sup>36)</sup>, und einer nennt ihn einfach Petrus Latus, „denn wirklich, er war sehr breit et plenus pectore“.<sup>37)</sup> Überhaupt wird bei der Investitur des Bischofs von Arezzo immer wieder mit zahlreichen lebendigen Details erzählt von der Festfreude der Pfarrangehörigen, unter denen sich der damals etwas über zehnjährige Zeuge irgendwo persönlich in die Szene einzufügen pflegt, vom Kirchengeläute, dem Responsoriengesang, wird erzählt von den Zeremonien, wie der Übergabe der Glockenseile, der feierlichen Öffnung der Kirchentür und der Bedeckung der Altäre.<sup>38)</sup> Immer wieder wird der leutselige Bischof Guido ins Bild gerückt, auf dem Dorfplatz, auf der Überlandstraße, und dann sieht man ihn auch schon einmal im flackernden Schein eines Feuers, umstanden von den Pfarrleuten des Ortes, wie er sich mit dem Nuntius über das Charisma des Peter Leonis unterhält.<sup>39)</sup> Wie sich hier in der Zeugenaussage ein szenisch gestaltetes Zwiegespräch in direkter Rede ergibt, so entfalten sich allenthalben Geschichten und Dialoge, die von verschiedenen Zeugen auffallend gleich erzählt werden können. Wir kommen noch auf sie zurück. Alle diese Bilder und Geschichten streben – wie in Siena die Beschreibung der Letaniae – darnach, Belege für das Recht des Bischofs auf die Pfarreien zu liefern. Deshalb werden sie erzählt, deshalb so sorgfältig aufgeschrieben.

Vergleichen wir die mittelalterliche Erinnerungsweise mit der unsern, so kommen wir nicht um die Feststellung herum, daß diese im Grunde gleichgeblieben ist. Auch wir werden in einem ersten unreflektierten Schritt relativ datieren mit

<sup>33)</sup> Ebda. Z. 79.

<sup>34)</sup> Wie Anm. 30.

<sup>35)</sup> Pasqui, Z. 1.

<sup>36)</sup> Ebda. Z. 1, 6.

<sup>37)</sup> Ebda. Z. 51.

<sup>38)</sup> Ebda. Z. 1, 2, 4 (berichtet Investitur Bisch. Gualfreds v. Siena wie jene Bisch. Guidos von Arezzo), 5, 8, 56 u. a.

<sup>39)</sup> Ebda. Z. 51.

Bezügen zu Kindheitserfahrungen, zu unserer persönlichen Laufbahn, und jeder von uns wird diese mit lebendigen Szenen belegen können. „Als der Basler Güterbahnhof bombardiert wurde, konnte ich schon wie die Großen am Tisch frühstücken, denn ich erinnere mich an den Platz am Tisch, von dem aus ich die Brandbomben mit ihren Rauchfahnen fallen sah, und es war an einem Sonntag nach dem Gottesdienst“, könnte eine solche Aussage nicht unähnlich jener der Leute von Arezzo lauten und sie würde garantieren, daß der Zeuge Mitte der fünfziger Jahre sicher über zehn Jahre alt war. Freilich wird der Zeuge es heute nicht dabei bewenden lassen. Irgendwann wird er in Geschichtsbüchern und Zeitungen erfahren haben, daß dies am 4. März 1945 kurz nach 10 Uhr gewesen war, wird die Rechnung auf sein Geburtsjahr gemacht haben und dann sagen können, ich war damals fünf Jahre alt. Das allein würde er gegebenenfalls vor einem Gericht aussagen, und die persönliche Erinnerung als unwichtig unterschlagen. Der Richter würde, da auch er die Daten im Bedarfsfall unschwer nachprüfen kann, diese Aussage akzeptieren. Im Mittelalter war das nicht möglich, und Richter wie Zeugen waren bei jeder Angabe auf eine erlebnismäßig möglichst einleuchtend belegte, relative Chronologie angewiesen.

Und dennoch: Trotz der hier angedeuteten Ähnlichkeit der Erinnerungsweise ist man geneigt, bei all den oft unerhört atmosphärischen Szenen und lebendigen Wortwechseln, die noch nach fünfzig Jahren frisch wie von gestern, das Protokoll zu einer faszinierenden Lektüre machen, den mittelalterlichen Menschen ein erstaunliches visuelles und anekdotisches Gedächtnis zuzusprechen. Doch hören wir genauer hin! Nur wenige Monate, wenn überhaupt, waren die umstrittenen Pfarreien im Besitz des Bischofs von Siena, sagen die Aretiner<sup>40</sup>; mindestens zwei, wenn nicht vier oder sechs Jahre, sagen die Sieneser, und sie haben die Pfarrprozessionen gesehen.<sup>41</sup> Und die festliche und volksnahe Investiturreise des Aretiner Bischofs mit dem feisten Nuntius verdüstert sich in der Darstellung der Sieneser zur bedrohenden Kavalkade des Bischofs mit den Grafen von Asianinga

<sup>40</sup> Ebda. Z. 1 (*fere per annum*), 2 (3 vel 4 menses ad plus), 3 (*per novem menses et non ulterius*), 4 (*non per annum*), 6 (9 vel 8 menses), 23 (*modico tempore*), 35 (*numquam*).

<sup>41</sup> Ebda. Z 68 (*fere per 3 annos*), 77 (*per triennium aut biennium*), 78 (*per biennium et plus*), 79 (*per 2 annos et amplius*), 80 (*per 3 annos vel per 2 et dimidium*), 81 (*per annum et amplius*), 82 (*per 4 annos aut tres*), 83 (*per duos annos*), 85 (*fere 6 annos*), 86 (*non ultra 2 menses*), 87 (*per 6 annos*). Gerade diese Bsp. tendenziöser „Erinnerung“ von Dauer zeigen, wie verfahrensbedingt solche Quellenaussagen sind. Über die Erinnerung von Dauer in der Vergangenheit, wie die Dauerangaben innerhalb eines früheren Jahres und Datierungen kommen die bisherigen Untersuchungen zu widersprüchlichen Ergebnissen (Roger, Gramain, Paul, Delumeau, und De la Roncière, 269f.). Wichtig ist hier aber die Feststellung gewisser Formeln der Erfassung von Dauer (3, 8, 15 Tage, 3 Wochen, 9 Monate etc.) variationsreiche Dauerangabe bis zu 3 Monaten, nachher andere Wahrnehmungsstufe usw. bei Paul. Über die Schwierigkeiten mit dem beweglichen Kirchenjahr bei Datierung innerhalb früherer Jahre, vgl. Gramain, 321; Paul, 31; vgl. auch Pasqui, Z. 7.

und Berardinga und zahlreichen Bewaffneten in das vom Aufstand der Contadini erschütterte Sieneser Territorium.<sup>42)</sup> Spätestens hier muß auch jener, der bisher mit naiver Bewunderung der Erinnerung jener Aretiner und Sieneser aus dem ausgehenden 12. Jh. gefolgt ist, erkennen, daß etwas an dieser Präzision nicht stimmt. Und es wird höchste Zeit, daß wir uns mit dem Inhalt des Verhörs befassen und die Erzählungen, die ihn uns vermitteln, genauer prüfen.

### 3. Traditio

Um die Inhalte der Zeugenaussagen würdigen zu können, muß zunächst kurz, und soweit es die zeitgenössischen Quellen erlauben, das Ereignis selbst vorgestellt werden: Während des ersten Laterankonzils hatte Gualfred, Bischof von Siena, bei Papst Calixt II. geklagt, daß er von Guido Boccatorta, Bischof von Arezzo, aus 18 Pfarreien verdrängt worden sei. Hieraus erwuchs ein Verfahren, das sich in zwei Sessionen abwickelte und bei dem Gualfred zunächst eine Sentenz Papst Niklaus' II. zugunsten seines Vorgängers vorweisen und zahlreiche Zeugen vorführen konnte. Dem konnte Guido nur die Behauptung entgegenstellen, daß die Pfarreien seit den Tagen des hl. Donat zu Arezzo gehörten, was durch vieler Päpste Privilegien, die er allerdings nicht vorlegen konnte, bestätigt worden sei. Gualfred blieb – nicht zuletzt wegen der Zeugen<sup>43)</sup> – erfolgreich. In zwei Urkunden vom 30. März und 1. April 1124 wurden die Pfarreien Siena zugesprochen, allerdings „salvo nimirum iure ecclesie aretine“.<sup>44)</sup> Ein Jahr später, am 5. Mai 1125, publizierte Calixts Nachfolger, Papst Honorius II., eine feierliche Sentenz, in der das Urteil völlig zugunsten Arezzos umgestoßen wurde.<sup>45)</sup> Was war geschehen? Die päpstliche Sentenz berichtet es einläßlich: Der Streit war offenbar vor Weihnachten 1124 noch immer hängig, als Calixt, schon lange durch Fieber geschwächt, verstarb und sein Nachfolger den Entscheid auf Mitfasten 1125 verschob. Im neuen Prozeß behauptete Guido wiederum, daß sein Recht auf den hl. Donat zurückginge. Gegen Gualfreds Einwände, der wiederum die Sentenz Niklaus' II. vorwies und sich im Besitz eines Schreibens Leos IV. und Kaiser Ludwigs nannte, dessen Fälschungscharakter heute feststeht<sup>46)</sup>, trat nun aber Guido

<sup>42)</sup> Pasqui, Z. 78, 79, 80, 81, 82, 83.

<sup>43)</sup> Ebda. Nr. 318, p. 433: die Begründung Calixts II. „quia ... nos magis vivis testium vocibus quam scriptorum verbis fidem adhibemus“ und bei der Schluß-Sentenz „ex communi fratrum nostrorum ... cardinalium deliberatione atque iudicio propter probationem supradictorum testium“ (p. 434), stellt eine merkwürdige Bevorzugung der oral history dar, auf die hier nur hingewiesen werden kann.

<sup>44)</sup> Ebda. Nr. 317 u. 318.

<sup>45)</sup> Ebda. Nr. 322.

<sup>46)</sup> M. Pollock, H. Schneider, Die gefälschte Synodalurkunde von Rom 850 (?), MGH Conc. III, 1984, 495–502, bes. 500.

einen erdrückenden Urkundenbeweis an, beginnend mit den Konfirmationen König Liudbrands von 714/15 und mit Urkunden, ausgestellt von den Päpsten Stephan II., Victor II., Leo III., Adrian II., Paschalis I., Stephan IX., Alexander II. und Paschalis II., sowie von den Kaisern und Königen Karl d. Großen, Ludwig, Lothar, Otto, Berengar, Konrad und Heinrich, die alle die 18 Pfarreien Arezzo zugeschlagen hätten. So interessant die anschließende Gerichtsverhandlung, die ausführlich referiert wird, auch ist, wir müssen uns ihr verschließen und wollen nur auf jene Argumente hinweisen, die für das Folgende wichtig sind: Der Inhalt der Sentenz Niklaus' II. von 1059 wurde von den Siensern näher erläutert. Wohl habe ihr Bischof damals die Pfarreien nur „salva querela episcopi Aretini“ erhalten, doch habe der Bischof von Arezzo, Arnaldus, damals der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge geleistet und so seinen Anspruch verloren. Guido habe dann die Pfarreien nicht mit Recht, sondern mit Gewalt an sich gerissen. Diese Argumente verfangen nun allerdings nicht, aber Guido trug seinen Sieg auch wieder nur unter dem Vorbehalt „salva Senensis ecclesie proprietatis questione“ davon.

So stand man 1177–80 offensichtlich vor zwei sich diametral widersprechenden päpstlichen Urteilen, wobei erst noch beide salvo jure der Gegenpartei ausgefällt worden waren. Diese Widersprüchlichkeit aufzuklären, das war die Aufgabe der Delegation unter Kardinal Laborante. Durch die Erinnerung der Zeugen hindurch suchte sie die Ereignisse von 1123–25 zu rekonstruieren, muß also darnach gefragt haben, was damals in Rom geschehen war, auf welche Weise die verfeindeten Bischöfe in den Besitz der Pfarreien gekommen seien, wie effektiv schließlich dieser Besitz gewesen sei.<sup>47)</sup>

Die Sienser Zeugen berichten nun mehrheitlich übereinstimmend, daß nur ein Prozeß unter Calixt stattgefunden habe, daß dieser für Siena entschieden worden sei, und im bischöflichen Palast wird eine Kopie dieser Sentenz vorgelegt. Gualfred sei dann von zwei Nuntien mit den Pfarreien investiert worden und habe sie mindestens zwei Jahre oder eher länger unangefochten innegehabt; wir haben gesehen, wie die Zeugen diesen Zeitraum zu belegen suchten. Dann sei Bischof Guido von Arezzo mit Bewaffneten ins Land gekommen und habe Gualfreds Priester verjagt. In S. Quirico d'Orcia sei es zum offenen Kampf gekommen, und die meisten erinnern sich, daß damals einem Aretiner die Hand abgehauen worden sei.<sup>48)</sup>

In Arezzo hingegen erinnerte man sich ausnahmslos an zwei Prozesse; und wie man sich an diese erinnerte, das ist für unsere Fragestellung höchst aufschlußreich. Während der Richter von Montecercone dem tatsächlichen Verlauf noch sehr

<sup>47)</sup> Vgl. Delumeau, 48.

<sup>48)</sup> Pasqui, Z. 62ff., 75; betr. Zeitraum Anm. 39; betr. abgeschlagener Hand in S. Quirico d'Orcia ebda. Z. 62, 63, 65, 66, 67, 68, 74.

nahe kam, als Augenzeuge im ersten Prozeß die beiden Bischöfe vor dem Papst streiten gesehen hatte und den Ausgang des zweiten Prozesses vom Hörensagen kannte<sup>49)</sup>, ist sich ein weiterer Zeuge, der die Ereignisse von seinem unmittelbar beteiligten Vater her kannte, schon nicht mehr so sicher, ob damals vor Calixt beide Bischöfe anwesend gewesen seien oder nicht.<sup>50)</sup> Alle übrigen Zeugen erzählen dagegen übereinstimmend, daß Bischof Guido beim ersten Verfahren gar nicht in Rom gewesen sei. Nur Gualfred von Siena war da, und Calixt habe daher Guido auf einen Termin nach Rom beordert. Diesen habe Guido gar nicht einhalten können, da er in Amtsgeschäften fern von Arezzo gewesen sei, und die Zeugen nennen hier die verschiedensten Aufenthaltsorte.<sup>51)</sup> Ein Zeuge geht noch weiter und erzählt, wie verrückt der päpstliche Nuntius gewesen sei, der, ohne näher nach Guido zu suchen, eilends von Arezzo nach Rom zurückgekehrt sei und dem Papst von Ausflüchten Guidos erzählt habe, worauf Calixt die Pfarreien Gualfred zugesprochen habe.<sup>52)</sup> Weitere Zeugen lassen hierbei den Bischof von Siena und den Papst in einer schon eher verschwörerischen Eintracht erscheinen, wenn sie Calixt zu Gualfred sagen lassen: „Ich gebe dir jetzt die Pfarreien. Wenn aber der Aretiner Bischof von uns Recht fordert, wirst du kommen und ihm Recht bieten müssen.“<sup>53)</sup> Übereinstimmend berichten die Zeugen dann, wie Guido bald darauf zu Calixt gekommen sei und sein Recht gefordert habe. Haben die Zeugen von Siena nur vom ersten, ihrem Bischof günstigen Prozeß berichtet und den weiteren Verlauf verschwiegen – wobei wir es offen lassen wollen, ob sie darüber nicht orientiert waren oder es bewußt unterschlugen –, so präsentieren die Aretiner den ersten Prozeß als ein fragwürdiges, auf jeden Fall revisionsbedürftiges Verfahren. Erscheint bei ihnen die Fortsetzung des Streites als folgerichtig, und wird diese auch bei zwei Zeugen im Spruch des Papstes Calixt zu Gualfred bereits ins Auge gefaßt, so führen zwei andere und unabhängige Zeugen das neue Verfahren durch eine Geschichte ein, die ganz im Bereich kurialer Intrigen verhaftet erscheint.<sup>54)</sup> Sie erinnern sich an den Bischof von Ostia, der eines Tages im Lateranpalast an Guido herangetreten sei und diesen – beide Zeugen erzählen das Gespräch ziemlich übereinstimmend – gefragt habe: „Bischof von Arezzo, warum willst du mir übel?“ – „Wie soll ich dich lieben“, habe Guido geantwortet, „da du doch meinen Besitz geteilt, mein Bistum mir genommen und einem andern gegeben hast“. „Das sei fern“, soll der Portuensis erwidert haben, „daß wir etwas von dem deinen der Kirche von Siena geben. Siehe hier in meiner Hand die Urkunde, in der am Ende steht: *salvo jure et proprietate ecclesie Aretine*.

<sup>49)</sup> Ebda. Z. 7.

<sup>50)</sup> Ebda. Z. 13.

<sup>51)</sup> Ebda. Z. 1 (Camalduli), 46 (Romania), 2 (monte Fatukium), 3 (Galiada), 48 (montanis).

<sup>52)</sup> Ebda. Z. 48 (*pravus ille nuntius fuit ...*).

<sup>53)</sup> Ebda. Z. 6, 4.

<sup>54)</sup> Ebda. Z. 13, 25.

Mit drei Briefen kann ich, wann immer ich will, veranlassen, daß Gualfred eiligst wieder nach Rom kommt.“

War damit die Einleitung des zweiten Prozesses erklärt, so mußten die Aretiner jetzt in einem zweiten Schritt begründen, warum es ihrer Erinnerung nach zu jener frappanten Umkehr des Urteils gekommen war. Der Richter von Montecercone konnte das nur auf der Ebene kurialer Intrigen verstehen, was er mit einem Geschichtlein von Gualfred illustriert, der die ihm vormals wohlgesinnten Höflinge nicht mehr vorfindet und resigniert im päpstlichen Audienzsaal ein Spottverslein über sich selber dichtet.<sup>55)</sup> Und ebenfalls in diesem Bereich mögen jene den Grund für den päpstlichen Gesinnungswandel gesehen haben, die ohne weiteren Kommentar auf den Papstwechsel hinwiesen.<sup>56)</sup> Andere erinnern sich aber an ein Ereignis, das aus diesem Intrigenspiel herausführt und ans Wunderbare grenzt.

Ein alter Priester erinnert sich, daß damals von einem auf dem Monte Soratte gefundenen Buch gesprochen worden sei, und Bischof Guido habe ihm später gesagt, daß ohne Hilfe dieses Buches der Prozeß wohl zuungunsten des Bistums hätte ausgehen können.<sup>57)</sup> Von diesem Buch erzählen nun viele Zeugen auf eine Weise, die es genauer zu betrachten lohnt. Ein weiterer Priester erzählt, wie irgendeiner (quidam) dem Bischof gesagt habe: „Wenn du diesen Prozeß gewinnen willst, so laß nach dem Monte Soratte schicken, dort in der Kirche hinter dem Altar ist ein Register, durch welches du gänzlich siegen wirst.“ Von Guido habe der Zeuge später erfahren, daß dieser selbst auf den Monte Soratte gegangen sei und das Register gefunden habe. Aus diesem Register sei übrigens später in der Synode zu Arezzo vorgelesen worden.<sup>58)</sup> Ein Zeuge von Civitella, offensichtlich ein Laie, hat damals den Bischof selbst erzählen hören, wie ein massarius am Fuße der Laterantreppe diesen angesprochen habe: „Bischof von Arezzo, was würdest du jenem sagen, der dir im Prozeß zum Siege verhelfen würde?“ Darauf Guido: „Ich würde sagen, was immer ihm gefällt.“ Und nun der massarius: „Geh auf den Monte Soratte, wo das Buch ist, in dem dein ganzes Recht geschrieben steht.“ Guido sei dorthin geritten, habe das Buch gefunden, dem Papst gezeigt und gesiegt.<sup>59)</sup> Ein anderer Zeuge hatte damals auf dem Dorfplatz von Teguleto die heimgekehrten Diener des Bischofs erzählen hören, wie irgendein massarius sie angesprochen habe: „Geht auf den Monte Soratte. Dort ist ein Buch, in dem der Sieg des Bischofs von Arezzo im Prozeß gegen den Sieneser ist.“ Die Diener seien auf den Berg gegangen und hätten das Buch gefunden, das nachher in die

<sup>55)</sup> Ebda. Z. 7, der Vers lautet: Nuper in hoc (!) aula fueram qui carior ambra / nescio qua causa sum factus vilior alga.

<sup>56)</sup> Ebda. Z. 36, 43.

<sup>57)</sup> Ebda. Z. 4.

<sup>58)</sup> Ebda. Z. 3.

<sup>59)</sup> Ebda. Z. 24.

Hand des Papstes gekommen sei und den Sieg erwirkt habe.<sup>60)</sup> Ebenfalls indirekt aus der Erzählung eines bischöflichen Familiaren weiß ein anderer zu berichten, wie am Fuße der Laterantreppe ein greiser Mann mit schneeweißem Haar dem Bischof im Vorübergehen gesagt habe: „Bischof mach, daß du das Buch vom Monte Soratte bekommst, in dem Recht und Umschreibung deiner Kirche stehen.“ Guido habe mehr wissen wollen und ihm den Familiaren nachgeschickt. Er sei aber unauffindbar geblieben. Guido habe den Familiaren dann zu einem ortskundigen Freund gesandt, der das Buch tatsächlich gefunden habe.<sup>61)</sup> In der Stadt Arezzo selbst spann man die Geschichte noch etwas weiter. Baccalarinus, Bürger von Arezzo, weiß alles nur von seinem Vater. Aber dieser war dabei, als im Lateran ein unbekannter schöner Kleriker, das Haupt von weißem Haar umflort und weiß gewandet, zu Guido sprach: „Bischof von Arezzo, was hast du mit deinem Prozeß gemacht?“ „Was soll ich schon machen?“ habe dieser erwidert, „ungerecht werde ich an dieser Kurie behandelt und betrogen und habe schon all das meine ausgegeben. Was tun? Ich weiß es nicht.“ Darauf der Kleriker: „Schicke auf den Monte Soratte nach dem Register Papst Alexanders, in dem das Urteil über einen gleichen Prozeß von früher festgehalten ist.“ Guido will mehr erfahren, aber der Kleriker ist weg. Der Vater des Zeugen wird ihm nachgesandt, ihn zurückzuholen, aber er bleibt verschwunden. Viele hätten daher geglaubt, daß es der hl. Donatus selbst gewesen sei. Natürlich ist es diesmal der Vater des Zeugen, der das Buch, nachdem es von einem ortskundigen Freund Guidos gefunden ist, holen geht, es gerade noch rechtzeitig in die entscheidende Sitzung bringen, und, da er nämlich literatus gewesen sei, es auch gleich an der richtigen Stelle aufschlagen kann.<sup>62)</sup> Der letzte Zeuge, den wir hier noch zur Rede kommen lassen wollen, ebenfalls Bürger von Arezzo, ein Schmied, weiß alles nur aus vierter Hand. In dieser Version, die letztlich auf einen Diener des Bischofs zurückgeht, spricht ein sehr alter Greis diesen an: „Kleriker, geh zum Bischof von Arezzo und sag ihm, er solle beim Neffen des Papstes um ein Buch bitten, das sich auf dem Monte Soratte zwischen den Kanzeln rechter Hand auf einer Ablage findet: in diesem Buch liegen das ganze Recht offen und der Sieg der Kirche von Arezzo.“ Natürlich will Guido den Greisen selber sprechen und natürlich findet ihn der Diener nicht mehr. „Und“, so fährt der Bericht fort, „von vielen wurde geglaubt, daß jener Greis der hl. Donat selber war.“<sup>63)</sup>

Diese Erzählungen, es ist jetzt vielleicht nötig daran zu erinnern, geschehen nicht um der Unterhaltung willen. Die Zeugen stehen unter Eid und wollen berichten von dem, was vor fünfzig Jahren wirklich geschah. Und dennoch – so präzise in den Einzelheiten, so übereinstimmend bis in mehrgliedrige Wechselre-

<sup>60)</sup> Ebda. Z. 30.

<sup>61)</sup> Ebda. Z. 25, 55 (spricht von carta statt von liber).

<sup>62)</sup> Ebda. Z. 13.

<sup>63)</sup> Ebda. Z. 18.

den hinein ihre Erinnerungen erscheinen, wir wären schlecht beraten, wenn wir ihnen einfach Glauben schenken wollten. Wir wissen nämlich bereits, daß die Erinnerung der Aretiner an den ersten Prozeß unter Calixt II. eindeutig falsch ist, und dies, obwohl es sich um eine allgemein verbreitete Ansicht handelt. Wir können auch feststellen, daß hier offensichtlich eine Kontamination mit der Erinnerung an einen noch 65 Jahre älteren Prozeß unter Nikolaus II., mit dem der Bischof von Siena ja immer argumentierte, stattgefunden hat, wo 1059 Bischof Arnaldus von Arezzo tatsächlich nicht nach Rom gekommen war.<sup>64)</sup> Und die Geschichte vom Buch auf dem Monte Soratte hinter dem Altar werden wir wohl, so schön sie auch ist, nicht für bare Münze nehmen wollen.

Es ist offenkundig, daß diese Geschichten nicht danach befragt werden dürfen, „was eigentlich (vor fünfzig Jahren) geschehen“. Die Frage kann nur lauten, wie etwas im nachhinein erinnert worden sei und warum es von den Aretinern so erinnert wurde. Augenfällig ist hier – um mit dem Allermenschlichsten zu beginnen –, wie jeder Beteiligte sich selbst in Szene setzt: In die auf Guido zentrierte Geschichte fügen sich gerne die Erzähler, auf die die betreffende Version ursprünglich zurückgeht, selber ein und übernehmen mitunter den entscheidenden Part: Es sind die auf dem Dorfplatz von Teguleto renommierten Diener, die vom Unbekannten angesprochen worden sein und die das Buch geholt haben wollen. Ihr bischöflicher Herr kommt gar nicht vor. Zumindest sind die Erzähler selber in der Geschichte dabei, und sie erhalten denn auch von Guido die entscheidenden Aufträge, den Unbekannten zu suchen, das Buch zu holen. Und ein Denkmal kindlicher Bewunderung für seinen gebildeten Vater, der sogar das Buch richtig aufschlagen konnte, hat Baccalarinus von Arezzo gesetzt. So erscheinen alle Berichte unverkennbar subjektiv verfärbt. Zugleich aber sind die szenischen Vorstellungen außerordentlich konstant. Insbesondere die Dialoge werden von den verschiedensten Zeugen auffallend ähnlich wiedergegeben. Es wäre nun höchst fragwürdig, anzunehmen, diese Dialoge hätten tatsächlich so stattgefunden, und hieraus gar auf die Wirklichkeitsnähe der Berichte zu schließen.<sup>65)</sup> Das verbietet schon die Wundergeschichte vom Monte Soratte. Vielmehr bilden diese „merkfähigen Reden“ – wie ich sie nennen möchte – jeweils den einprägsamen Kern, an dem sich die Erinnerung festhalten kann und um die sich die Szene – Laterantreppe, Palast, Umstehende – wieder rekonstruieren läßt. Sie scheinen also zu jenen stabilisierenden Elementen der Erzählüberlieferung zu gehören, die von der Erzählforschung wiederholt festgestellt worden sind.<sup>66)</sup> Das zeigt sich gerade auch

<sup>64)</sup> Ebd. Nr. 186, p. 264–266; MGH Conc. III, 1984, 499.

<sup>65)</sup> Dieses Argument etwa bei Meyer.

<sup>66)</sup> Vgl. Simonsen (wie Anm. 1), 40; Röhrich, Sage, 298 ff. Reden: Bsp. aus anderen Erzählkategorien, Märchen (kein Kind wird mit dem Märchenerzähler zufrieden sein, wenn er beim Rotkäppchen den entscheidenden Dialog – „Großmutter, warum hast du so große Augen?“

dort, wo die Geschichte nur mehr rudimentär erinnert wird, wie bei jenem Zeugen, der den Unbekannten seiner Mitteilung auch gleich beifügen läßt „nihil aliud dico tibi“, was bei der gegebenen Situation psychologisch unverstänlich ist, aber offensichtlich Bezug nimmt auf die ausgebildete Version mit der Nachfrage Guidos und der erfolglosen Suche.<sup>67)</sup>

Wenn es aber nicht die Wirklichkeit ist, warum erinnern sich dann die Zeugen *übereinstimmend so verzerrt* an jene Vorgänge, die doch nur rund fünfzig Jahre zurückliegen? In der Erinnerung der Leute von Arezzo sind die beiden Prozesse, vor allem aber der zweite komplizierte Rechtsstreit, der mit der Vorlage zahlreicher Urkunden begann und dann in einer raffinierten Juristenfehcherei um römische Rechtssätze entschieden wurde, auf wenige markante Motive reduziert worden, die sich zu festen szenischen Vorstellungen verdichtet haben. Für den ersten Prozeß steht das Motiv, daß nur einer vor dem Gericht in Rom erscheint und hieraus einen Rechtsvorteil holt<sup>68)</sup>, und diese Vorstellung wird durch Anekdoten, wie besonders jene vom verruchten Nuntius, noch weiter ausgemalt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens war – wie wir wissen – durch die Vorbehaltsklausel „salvo nimirum iure Aretine ecclesie“ gegeben. In der Erinnerung der Aretiner hat diese Klausel gleichsam eine szenische Konkretisierung erfahren im Ausspruch Calixts gegenüber Gualfred, vor allem aber dann in der Begegnung Guidos mit dem Bischof von Ostia. Zentrales Erinnerungsgut ist aber die Geschichte vom Monte Soratte, in die offensichtlich das Wissen davon eingeflossen ist, daß Bischof

usw. – nicht bringt); der Witz steht und fällt mit der richtigen Wiedergabe der Pointe, die meist in einem Kurzdiallog verborgen ist, an den als solchen man sich erinnern muß. Vgl. auch die Rolle von Sagwörtern: S. Naumann, Sagwörter im Schwank – Schwankhaftes im Sagwort, Volksüberlieferung (Anm. 1), 249–266. Dialoge oder mindestens Frage und Antwort stellen in Form der Chreia ein Grundelement antiker Rhetorik dar, vgl. R. F. Hock, E. N. O’Neil, *The chreia in ancient rhetoric*, vol I: *The Progymnasmata* (Texts and Translations 27, Graeco-roman Religion S. 9), Atlanta 1986, bes. 85 ff.; Dialogförmig auch die Überlieferung des ägyptischen Mönchtums: *Apophtegmata Patrum*, Weisung der Väter, übers. B. Miller (Sophia. Quelle östlicher Theologie 6), Freiburg i. Br. 1965 (den Hinweis auf diese Parallelen verdanke ich Frau V. Jegher, Basel). In der Erzählforschung ist in diesem Zusammenhang auch schon von einer „anthropologischen Konstante“ gesprochen worden, *Erzählforschung* (Anm. 1), bes. Beitrag von H. U. Gumbrecht, 207, bes. 210 (in bezug auf rhetorische Muster angewendet).

<sup>67)</sup> Pasqui, Z. 55. Gestützt wird diese Interpretation auch dadurch, daß die merkfähige Rede wie eine Formel in verschiedenen Gesprächssituationen vorkommen und verschiedenen Sprechern in den Mund gelegt werden kann. In unserer Quelle etwa der Absendungspruch des Papstes: Z. 1, Papst Innocens gegen Bf. Maurus von Arezzo: „Sicut tenuisti, ita teneas; senensis episcopus vacuus venit et vacuus recedat.“ – Z. 8, unbekannter Papst (= Honorius II.) zu Gualfred: „Tu episcope senense, male venisti, male vadas“, zu Guido: „Tu episcope aretine, habuisti et tenuisti et ex hac hora habeas et teneas.“ – Z. 54, Bischof Guido zum Zeugen: „nostre fuerunt plebes et nostre sunt.“ Eine ganz ähnliche Formel erscheint auch auf sienesischer Seite, Z. 85. Alle diese Reden gehen auf das gleiche merkfähige Schema zurück, auch wenn sie nicht wörtlich übereinstimmen.

Guido, der im ersten Prozeß recht hilflos vor den Gerichtsschranken gestanden hatte, nun plötzlich über eine geradezu phantastische Rechtsdokumentation verfügte. Wie diese Dokumentation zustande kam, wissen wir nicht. Die Geschichte vom Monte Soratte, so wie sie von den Aretinern erzählt wird, gibt uns bestimmt keine Antwort hierauf. Kern der Geschichte ist durchwegs ein Motiv, das einer Schatzsage oder auch einer Heiligenlegende entnommen sein könnte, nämlich daß ein Unbekannter mit geheimnisvoller Präzision den Fundort verrät, einen Fundort, der offenkundig eine Mystifizierung darstellt: „hinter dem Altar“, „hinter den Kanzeln rechter Hand“ einer nicht näher bezeichneten Kirche auf einem Berg.<sup>69)</sup> In der voll ausgebildeten Geschichte ist dieses Kernmotiv in eine ganze Motivkette eingebettet: Nach der Mitteilung verschwindet der Unbekannte, Bischof Guido läßt ihn suchen, aber er bleibt unauffindbar, und der Hinweis bewahrheitet sich natürlich. Das Ergebnis dieser Kette ist die Verklärung des Unbekannten selbst. Schritt für Schritt entwickelt sich dieser vom irgendwem (quidam) und einem massarius zum ehrwürdigen Greisen, zum schönen alten Kleriker im weißen Gewand, und da er nicht mehr zu finden ist, zu einem überirdischen Wesen, zum hl. Donat, Patron von Arezzo, selbst. Warum aber diese verklärende Überhöhung?

Erinnern wir uns daran, daß diese Aretiner Pfarreien auf dem Territorium von Siena schon seit Jahrhunderten umstritten waren, daß auch die Sentenz Papst Honorius' II. unter Vorbehalt der Rechte Sienas ausgefällt worden war und die Sienser die Angelegenheit keineswegs für erledigt hielten, so läßt sich die Funktion dieser Mystifizierung in der Erinnerung der Aretiner verstehen. Die Rechtslage war wie eh ungewiß und indem die Zeugen den jüngsten Entscheid auf eine geheimnisvolle und sakral überhöhte Hilfe zurückführten – das Buch lag an heiligem Ort –, ja schließlich ihren heiligen Patron selbst eingreifen ließen<sup>70)</sup>, gewann das bestehende Recht im volkstümlichen Empfinden eine viel gültigere Kraft, als sie noch so vielen Pergamenten zukam. In der Tat wurde die Verklärung

<sup>68)</sup> Ein Zeuge, Pasqui, Z. 1, weiß die Geschichte auch von einem Aretiner Bisch. zu erzählen, wobei er offensichtlich Gewicht darauf legt, wie korrekt sich dieser verhalten habe (langes Warten auf den abwesenden Sienser, gewissenhafte Einhaltung der Termine).

<sup>69)</sup> Wohl befindet sich auf dem Monte Soratte ein Kloster, in dessen Bibliothek päpstliche Register ausgelagert gewesen sein könnten (Delumeau, 56), wovon allerdings die Forschung bis jetzt nichts weiß (zuletzt R. Blumenthal, *Forschungen zum Register Papst Paschalis' II.*, QFIAB 66 (1986), 1–19, und freundl. Mittlg. Prof. Dr. R. Elze, Rom); aber davon reden die Zeugen ja gerade nicht (entgegen Delumeau, 55f., der von einer „localisation du volume au monastère du M. S.“ spricht, was bei keinem der Zeugen der Fall ist).

<sup>70)</sup> Anregend mag hier die tatsächliche Argumentation in den gefälschten Rechtstiteln und bei Guido gewirkt haben, daß der Besitz der Pfarreien auf die Zeiten Donats zurückgingen (MGH Conc. III, 502 Anm. 33; Pasqui, Nr. 318, 322). Für die ganze Interpretation der Aretiner Zeugenaussagen bietet sich im übrigen die von der Erzählforschung (L. Dégh) entwickelte Conduit-Theorie als Möglichkeit zur Erklärung des Vorgangs geradezu an, vgl. *Enzyklopädie des Märchens* 3, 1981, Sp. 124–126 (freundl. Hinweis von Prof. Dr. R. Schenda, Zürich).

am weitesten getrieben bei den einfachen Laien, unter diesen wiederum bei den Bürgern von Arezzo, während die Kleriker sich, obzwar auch sie die Geschichte erzählen, eher zurückhalten. Hier scheint die Auffassung, daß Besitz nicht der Institution, sondern dem heiligen Patron selber gehöre, in volkstümliche Vorstellungen Eingang gefunden zu haben.<sup>71)</sup>

Auch bei den zahlreichen andern Anekdoten, auf die wir hier – so verlockend es wäre – gar nicht eingehen können, läßt sich, so lebendig und scheinbar wirklichkeitsnah sie auch erzählt werden, eine deutliche Funktionalität erkennen. So erscheint Bischof Guido durch viele Szenen hindurch als volksnaher und beliebter Herr, vor allem als einer, der auf eine friedliche Besitzergreifung pocht. Besonders bei den Ereignissen von S. Quirico d'Orcia, wo nach den Aussagen der Sieneser einem Aretiner die Hand abgeschlagen worden ist, wird eingehend geschildert, wie inständig und wiederholt Bischof Guido beim dicken Nuntius darauf dringt, nur friedlich in sein Haus – wie er sagt – eingesetzt zu werden, wie er gar draußen auf dem Feld übernachtet und – als es dann doch zum Streit kommt – über die abgeschlagene Hand bitterlich weint und seufzt.<sup>72)</sup> Diese ausführliche und sorgfältig aufgezeichnete Geschichte hatte nur ein Ziel, deutlich zu machen, daß Guido – trotz der von den Sienesern alegierten abgeschlagenen Hand – friedlich und mit allen nötigen Formalitäten in den Besitz der Pfarreien gelangt ist, nicht als Kriegsherr, wie es die Sieneser berichten.

Nochmals muß vielleicht daran erinnert werden, daß die Zeugen unter Eid aussagen, also davon überzeugt gewesen sein dürften, daß es so gewesen sei, wie sie es erzählen. Aber durch die gegebene Situation, die anhaltende Auseinandersetzung mit Siena, hat ihr Erinnern spontan eine Ausrichtung erfahren, die an sich schon eine Deutung der vergangenen Begebenheiten des Bistumsstreits darstellt. Diese Deutung hat manches vergessen, einiges chronologisch durcheinander und das Entscheidende auf einen stark vereinfachten Nenner gebracht, der wenigstens bei den überprüfbaren Ereignissen in Rom sicher unzutreffend, in der Hauptaussage aber nicht als völlig verfehlt erscheint. Daß dies alles bereits in der zweiten Generation, in der Erzählung der Söhne, und nach ein bis zwei Zwischengliedern erfolgt ist, läßt uns aufhorchen. Wenn dieser Tatbestand hier geradezu mit Händen faßbar wird, so deshalb, weil die Erinnerung durch das Verhörverfahren gerade in dieser Richtung gefördert und determiniert worden ist, wollte man doch gerade die Widersprüchlichkeit der päpstlichen Sentenzen erklären.

<sup>71)</sup> Zur Rechtsvorstellung vgl. H. Fichtenau, *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jh.* (Mitteilungen des österreichischen Instituts f. Geschichtsforschung Erg.-Bd. 23), Wien 1971, 63 ff. Vgl. Pasqui, Z. 42, der den Rechtsvorbehalt „salvo iure ecclesie aretine“ mit „salvo ratione S. Donati“ wiedergibt.

<sup>72)</sup> Ebda. Z. 1 (videns ... manum adhuc pendentem a brachio, ingemuit et planxit), 2, 8, 20, 24, 53, 57.

Unter der Hand aber ist hier unter einer ganz bestimmten Fragestellung mündliche Überlieferung im vollen Werdegang abgerufen und in einer Momentaufnahme fixiert worden, in der uns die lebendige Kreativität des Erzählens, aber auch schon einige feste Kerne entgegentreten. Die Inhalte dieser Überlieferung hätten unter einer anderen Zielsetzung auch eine ganz andere Funktion erfüllen können. Sehen wir vom rechtlichen Zusammenhang des ganzen Verhörs ab und lassen wir die Geschichten um Bischof Guido Boccatorra unbefangen auf uns wirken, so ersteht vor uns das Bild eines um die Rechte seiner Kirche kämpfenden aufrechten Kirchenmannes, der dabei dem hl. Patron seiner Kirche selbst begegnet und von diesem wunderbare Hilfe bekommt<sup>73)</sup>; das Bild des volksnahen Kirchenfürsten, der seine Untergebenen mit „fratres“ anzusprechen pflegte<sup>74)</sup>; das Bild eines Friedfertigen, der lieber auf sein Recht verzichtet, als Krieg heraufzubeschwören<sup>75)</sup>, und der auch einmal um das durch Waffengewalt zugefügte Leid bitterlich weinen kann – alles Motive, die uns aus der Hagiographie geläufig sind. Kurz: Was uns in dieser bloß 53 Jahre alten mündlichen Überlieferung entgegentritt, kann auch bereits als erste legendäre Ansätze zu einer möglichen Heiligenvita verstanden werden. Wären die Begleitumstände in Arezzo des 12. und 13. Jh.s anders gewesen, wäre beispielsweise der Bischof zu einem zentralen Faktor der politischen Eigenständigkeit des Gemeinwesens geworden, unschwer hätten sich dann diese Ansätze zu einer eigentlichen Vita dieses beliebten Bischofs verdichten können. Dabei – und das ist in unserm Zusammenhang interessant – hätten die Geschichten gar nicht verändert werden müssen. So wie sie sind, hätten sie zwanglos eine erbauende Funktion im hagiographischen Zusammenhang übernehmen können. Guido von Boccatorra wurde diese Gnade nicht zuteil. Wie die übrigen italienischen Kommunen, hatte sich Arezzo zu jener Zeit aus der Herrschaft des Bischofs emanzipiert, und so spielte auch im neuen kommunalen Selbstverständnis und dem damit verbundenen kollektiven Gedächtnis der Bischof nur eine geringe Rolle.<sup>76)</sup> Guido Boccatorra blieb eine schöne Erinnerung, nichts mehr.

#### 4. Memoria – fama – mos maiorum, historia

Mit diesem letzten Hinweis ist bereits die Frage aufgegriffen, auf die wir abschließend einzutreten haben, nämlich wie aus Erinnerungen und den darin mitgeführ-

<sup>73)</sup> Parallele etwa hl. Thomas Cantilupe, Vauchez, 339 Anm. 37.

<sup>74)</sup> Pasqui, Z. 16, 54. Vgl. Parallele hl. Thomas Cantilupe, „pauperes vocabat fratres“, Vauchez, 350.

<sup>75)</sup> Pasqui, Z. 1.

<sup>76)</sup> Vauchez, 222, begründet die starke Abnahme hl. Bischöfe in Italien im 13./14. Jh. aus dem politischen und sozialen Kontext, nämlich der Emanzipation der Kommunen aus bischöflicher Gewalt. Ebda. 48, über die Bedeutung der Kommunen für die Heiligsprechung.

ten Überlieferungen ein kollektives Gedächtnis, Geschichtsbewußtsein, erwachsen kann. Da die Erinnerung an Guido Boccatorra dieses Stadium nicht erreicht hat, müssen wir uns auf diesem letzten Wegabschnitt von ihm trennen, so sympathisch er uns inzwischen auch geworden sein mag. Wir haben bisher unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die mittelalterlichen Zeugen durchgehend von den einfachsten Kundschaften bis zu hochentwickelten Verfahren, wie jenes des Kardinals Labo-rante, sorgfältig unterschieden zwischen dem eigenen Erlebnis – *vidi, interfui* – und dem was sie bloß von anderen erfahren hatten – *audivi*.<sup>77)</sup> Im zweiten Fall wurde regelmäßig präzisiert, woher man etwas wußte. Bei zeitlich weit zurückliegenden Dingen berief man sich gerne auf die *seniores*<sup>78)</sup>, sonst aber vor allem auf die *vox* oder *fama publica*. Offenbar bestand ein kritisches Verständnis davon, was die *memoria* zu leisten vermag. In der Tat ist von jener Seite, die sich auf diese *oral history* abstützen mußte, in einschränkendem Sinne klar definiert worden, was authentische Erinnerung sei und was nicht. Im richtungweisenden kirchlichen Bereich tendiert die Entwicklung vereinzelt seit dem 12. Jh., allgemein dann im 13. Jh. dahin, bei Heiligsprechungsverfahren nur noch unmittelbare Augenzeugenberichte als authentisch anzuerkennen: „*non probat, quia non deposuit se fuisse presentem*“, lautete dann etwa das Verdikt.<sup>79)</sup> Neben diesen direkten Zeugnissen gewann nun immer mehr auch die *fama publica*, die allgemeine Bekanntheit eines Faktums, an Glaubwürdigkeit. „*Non solum per testes, sed per famam etiam et scripturas authenticas*“ forderte Gregor IX. 1233 den Nachweis der Heiligkeit, und 1250 stellte Innozenz IV. der „*privata credulitas testium*“ die „*publica notio*“ gegenüber, die vorzuziehen sei.<sup>80)</sup> Die *Notorietas* stellte dabei lediglich eine Steigerung der Glaubwürdigkeit einer *fama* in dem Sinne dar, als sie als absolut unanfechtbar galt: „*nulla tergiversacione celari potest*“, heißt es von ihr.<sup>81)</sup>

<sup>77)</sup> Eine einfache Kundschaft etwa bei Marchal, Meisterli, 523 f.; FRB 5, Nr. 34, p. 34–86 u. Tresp-Utz; Pasqui, *passim*.

<sup>78)</sup> So vor allem im Zeugenverhör über das Patronatsrecht der Kirche von Hilterfingen, wo es um möglichst altes Erinnerungsgut ging, Tresp-Utz, 169 ff., 188. Dabei scheint sich die Formel „*seniores sui*“ nicht unbedingt auf Verwandte zu beziehen, vgl. FRB 5, 47 „*seniores sui, quorum nomina non recolit*“, hier also vielleicht einfach ältere Leute als der Zeuge selbst. Im übrigen werden diese *seniores* immer in der Mehrzahl erwähnt, was die Berufung auf sie schon eher der *fama* annähert.

<sup>79)</sup> Vauchez, 564, sowie 40, 575, der statistisch vom 13. zum 14. Jh. eine merkliche Zunahme „moderner“ Heiliger, deren Tod max. 60 Jahre zurückliegt, also innerhalb der Zeitspanne, die Augenzeugenaussagen erlaubt, feststellt, ebda. 126 f. und 127 Anm. 5. Augenzeugen werden auch bei Aussagen über Gewohnheitsrecht gefordert: Gilissen (Anm. 82), 66.

<sup>80)</sup> Vauchez, 63 Anm. 77, 81, 84 Anm. 30. Vgl. auch im Patronatsprozeß Hilterfingen, 1311/12, Wernher von Basel: „*hoc scit ... quia executio illius investiture ... scripta fuit*“, anderes hat er gesehen, anderes „*tunc audivit dici publice*“ (FRB 5, 41 f.).

<sup>81)</sup> Aufschlußreich ist das Zeugenverhör über die Besitznahme Pommerellens durch den Deutschorden von 1320 (SS *rer. Prussicarum* 1, Leipzig 1861, 778–787), bei dem die nicht

Die Aussage der Augenzeugen waren das eine und – wo nicht selbst Erlebtes berichtet werden konnte – die Übereinstimmung mit der *fama publica* und den *scripturis authenticis* das andere, das die Glaubhaftigkeit eines Faktums bewies. In diesem Zusammenhang gesehen stellte die häufige Berufung der Zeugen auf die *fama* nicht eine Distanzierung von der Aussage im Sinne einer beschränkten persönlichen Haftung – „das sagten doch alle“ – dar, sondern im Gegenteil eine positive Angabe, die es dem Verhörrichter ermöglichen sollte, die rechtliche Tragweite auch einer indirekten Aussage zu ermessen. Deshalb fragte dieser, den spontanen Erzählfluß häufig unterbrechend, immer wieder in dieser Richtung nach, denn nur so ist es zu erklären, daß im Protokoll des Kardinals Laborante bei jeder einzelnen Aussage diese Angaben notiert werden konnten. Der *fama* kam also – anders als im heutigen Verständnis – eine beglaubigende Wirkung zu. Was allgemein bekannt ist, so sagt es auch das Gewohnheitsrecht, bedarf keines Beweises<sup>82)</sup>, und wer sich bekanntlich gegen „üble lümbde“ nicht gerichtlich zur Wehr setzte, gestand die Wahrheit der „lümbde“ bereits ein.

Lange nicht alles Erinnerungsgut erlangte aber allgemeine Bekanntheit, und es ist zu fragen, wie etwas über die private Erinnerung, die „*privata credulitas testium*“, hinaus in den Bereich der *fama publica* vorstoßen kann. Da ist zunächst auf die gemeinsam durchgemachte Erfahrung einer Bevölkerungsgruppe, auf die allgemeine Betroffenheit, hinzuweisen. Diese Betroffenheit hat sich aber nicht immer einfach so ergeben, sie wurde vielmehr von interessierten Kreisen – den Begriff wollen wir so nichts- und vielsagend, wie er ist, stehen lassen – bewußt gefördert. Bei der *fama sanctitatis* etwa haben eifrige Ordensbrüder des Verstorbenen und mitunter auch Bischöfe etwa mit Ablaßgewährung zur Förderung von Wallfahrten an das Grab eines im Ruf der Heiligkeit Verstorbenen<sup>83)</sup> und auf andere Weise sehr effizient in dieser Richtung gearbeitet. Auch in anderen Bereichen hat man zielbewußt auf die Ausbreitung der *fama publica* hingewirkt. Vom Thuner Schiedsspruch aus dem Jahre 1265 um das Patronatsrecht der Kirche von Hilterfingen wissen die Zeugen im Jahre 1311 noch immer, weil dieser damals sofort von der Kanzel herab der versammelten Gemeinde verkündet worden sei, wobei offenbar auch gewisse Begleitumstände erzählt wurden und weil man

unmittelbar beteiligten Zeugen über beides Auskunft geben müssen: „*an de hoc sit publica vox et fama, an hoc sit notorium*“ (Z. II–X). Aufschlußreich der Zeuge V (p. 781): „*quod non solum vox et fama est, sed adeo notorium est, quod nulla potest tergiversacione celari*“. Viele Zeugen antworteten schon auf die Frage nach der *fama* mit der stärkeren Feststellung, daß etwas *notorium* sei. Die hier vorliegende explizit doppelte Fragestellung (p. 788 Anm. 1) belegt, daß der *fama* tatsächlich beglaubigende Wirkung zukam, die durch die *notorietas* lediglich bestärkt wurde; andernfalls wäre die Frage nach der *fama* hier völlig sinnlos.

<sup>82)</sup> J. Gilissen, *La coutûme* (Typologie des sources du moyen-âge occidental Fasc. 41), Turnhout 1982, 65.

<sup>83)</sup> Vgl. Vauchez, 142 Anm. 40, 258, 268.

seither im Volk davon rede.<sup>84)</sup> In Arezzo ist die Sentenz Papst Honorius' II. im Dom vor feierlicher Diözesansynode verlesen worden. Verlesen wurden – auf der Kanzel oder anderswo – auch andere Urkunden. Wenn die rapide Zunahme des Urkundenwesens seit dem 13. Jh. immer als Zeichen des Vordringens der Schriftlichkeit gedeutet wird, so wird nur zu leicht dessen Zusammenhang mit der mündlichen Gedächtniskultur übersehen. Alle diese Urkunden wenden sich aber, wie wir wissen, nicht an den Leser, sondern immer nur an alle diejenigen „die disen brief sehent oder hörent lesen“. Dieses Vorzeigen und Vorlesen der Urkunde, denn darum handelt es sich, bezweckte nichts anderes als die Verbreitung einer rechtlichen Regelung in der fama publica, und die Promulgationsformel stellt so recht eigentlich das Bindeglied zwischen elitärer Schriftkultur und allgemeiner Gedächtniskultur dar. Neu war allerdings, daß durch die Schriftlichkeit ein Rechtsinhalt für alle Zeit feststand und abrufbar geworden war, was zur Fixierung dieser Inhalte innerhalb einer fließenden Gedächtniskultur führte. Allerdings hat sich diese auf ihre Weise schadlos gehalten und der blühende Urkundenfälschungsbetrieb ist ohne Zweifel in erheblichem Maß auf den Konflikt zwischen schriftlicher Erstarrung und lebendiger Gedächtniskultur zurückzuführen.<sup>85)</sup> Von der Kanzel konnte auch anderes in die fama publica eindringen, historische Sagen etwa, wie jene von den „armen Weibern von Weinsberg“, die von den Predigern gerne als Beispiel ehelicher Treue eingesetzt wurde und so schließlich weitherum und immer auf andere Orte bezogen erzählt

<sup>84)</sup> Tresp-Utz, 180.

<sup>85)</sup> Vgl. auch H. Vollrath (wie Anm. 104). In diesen Zusammenhang gehört auch der Konflikt zwischen Gewohnheit (mündlich) und schriftlichem Recht bei den Bauern, vgl. hierzu den Beitrag von R. Wirtz. Im übrigen sollte die Auswirkung des Urkundenwesens im Bereich der Gedächtniskultur nicht in dem Sinn überschätzt werden, daß verschriftlichtes Recht nun zu ausschließlicher Gültigkeit gekommen und etwa jeder Zeit zur Hand und nachschlagbar gewesen wäre. Urkunden lagen in den Archivtruhen und waren oft unauffindbar vor allem darum, weil man kein Inventarisierungssystem mit Querverweisen besaß, die das Auffinden der Urkunden auch in anderem Sachzusammenhang ermöglichte. Häufig mußten die Inhaber ohne Urkunden auskommen. Verhöre, wie jene von Arezzo, Hilterfingen, Emmen (Marchal, Meisterli), sind gerade auf diesen Umstand zurückzuführen, denn in allen diesen Fällen sind die Urkunden noch vorhanden, über die man zur Zeit des Verhörs offensichtlich nicht verfügte. Ein markantes Beispiel einer in mancher Beziehung auf mündliche Aussagen und „Rekonstruktion“ der Rechte aus der Erinnerung heraus angewiesenen Landesverwaltung in schon weitgehend verschriftlichter Zeit stellt die vorderösterreichische Verwaltung dar, deren gesamtes Zentralarchiv seit 1415 bis gegen das Ende des 15. Jh.s in feindlichen Händen lag (G. P. Marchal, Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern, Luzern 1986, 8–14). Diesbezüglich aufschlußreich Clanchy (Anm. 16), 138–147, 202–220. Zum Verhältnis mündlicher Überlieferung zum geschriebenen Recht, vgl. neuerdings die Bemerkungen von M. de Tribolet, A propos de l'édition du „livre des donations de l'abbaye d'Hauterive“, Musée Neuchâtelois 3ème série, 23 (1986), 3–8.

wurde.<sup>86)</sup> Schließlich ist im liturgischen Gedenken eigentlich Geschichtliches in der fama publica wachgerufen worden<sup>87)</sup>, und die alljährlichen eidgenössischen Schlachtjahrzeiten, die immer mit einer mehr oder weniger ausführlichen Erinnerung an das Ereignis – in Bern wurde gar der chronikale Laupenbericht vorgelesen<sup>88)</sup> – verbunden waren, sind geradezu zum Kern einer „historia pauperum“ geworden.<sup>89)</sup>

Damit sind wir bereits in eine historische Dimension der fama publica vorgestoßen. In diese Dimension, die zeitlich über den eigenen Erfahrungshorizont hinausreicht und damit – wie die mittelalterlichen Zeugen sagen – nicht in der „memoria hominum“ sein kann<sup>90)</sup>, konnte vieles, was so auf mannigfaltige Weise in die fama aufgenommen worden war, eintreten. Wenn etwas nämlich als allgemein bekannt und anerkannt galt, wurde es weitgehend abgesichert gegen die memoria contrarii, die – wie man aus verschiedenen Hinweisen weiß<sup>91)</sup> – nach 40 Jahren ihre Rechtskraft verlor: Fama publica gewährt Dauer. Ein Recht oder eine Überliefe-

<sup>86)</sup> H. Wolf, Erzähltraditionen in homiletischen Quellen, in: W. Brückner (Hrsg.), Volkserzählung und Reformation. Ein Handbuch zur Tradierung und Funktion von Erzählstoffen und Erzählliteratur im Protestantismus, Berlin 1974, 704–757, bes. 729. Zur Verbreitung der hier erwähnten Sage vgl. den Beitrag von L. Röhrich in diesem Band. Ein ebenfalls verbreitetes verwandtes Motiv erscheint übrigens im Erzähltyp Aarne/Thompson 875/IV. Bekannt ist im Mittelalter die Übernahme geschichtlicher Stoffe in die Predigt vor allem aufgrund der Flores temporum, vgl. A. D. von den Brincken, Anniversaristische und chronikalische Geschichtsschreibung in den „Flores Temporum“ (um 1292) in: H. Patze (Hrsg.), Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter (VuF 31), Sigmaringen 1987, 195 ff., sowie P. Johanek, Weltchronistik und regionale Geschichtsschreibung im Spätmittelalter, ebda. 287 ff., bes. 327 f. und Anm. 167 (weitere Lit.).

<sup>87)</sup> O. G. Oexle, Liturgische Memoria und historische Erinnerung. Zur Frage nach dem Gruppenbewußtsein und dem Wissen der eigenen Geschichte in den mittelalterlichen Gilden, in: N. Kamp, J. Wollasch (Hrsg.), Tradition als historische Kraft, Fs. K. Hauck, Berlin/New York 1982, 323–340; K. Schmidt, J. Wollasch (Hrsg.), Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter (Münsterische Mittelalterschriften 48), München 1984; F. J. Jakobi, „Geschichtsbewußtsein“ in mittelalterlichen Gedenk-Aufzeichnungen, Arch. f. Kulturgesch. 68 (1986), 1–23. Ein Beispiel, wie man sich aufgrund eines solchen Totengedächtnisses erinnern konnte in Hilferfingen, Tremp-Utz, 180.

<sup>88)</sup> H. v. Greyerz, Nation und Geschichte im bernischen Denken, Bern 1953, 28; R. Feller, E. Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz, Basel 1962<sup>1</sup>, 40, 45.

<sup>89)</sup> B. Stettler, Ägidius Tschudi Chronicon helveticum (Quellen z. Schweizergeschichte NF I. Abt., VII/2), Bern 1974, 65\* Anm. 3. Ein Beispiel, wie Chroniken auch sonst im Volk vorgelesen wurden, bei G. P. Marchal, Die frommen Schweden in Schwyz. Das „Herkommen der Schwyzer und Oberhasler“ als Quelle zum schwyzerischen Selbstverständnis im 15. und 16. Jh. (Basler Beiträge z. Geschichtswiss. 138), Basel 1976, 55 f. Zum Inhalt dieses Geschichtsbildes vgl. Literatur unter Anm. 98.

<sup>90)</sup> FRB 5, 45, 51.

<sup>91)</sup> Tremp-Utz, 178; Grava, 78, 90 Anm. 51 f.; MGH Conc. III, 500. Kanonistische Präskriptionsfrist auch im weltlichen Recht: Zur Erlangung „rechter gewere“ braucht es 40 Jahre, H.-R. Hagemann, Basler Rechtsleben im Mittelalter 2, Basel 1987, 239.

zung wurde dann zwanglos als *mos maiorum*<sup>92)</sup>, als seit Ahnengedenken dauernd und das Leben bestimmend, empfunden und zwar unbeschadet der Tatsache, daß inzwischen unbemerkt auch jüngere, ja zunächst durchaus fremde Inhalte dazugestoßen sein mochten.<sup>93)</sup> Denn dieser *mos maiorum* oder diese *historia* – hier verstanden als jenseits des Horizonts der *memoria* gelegene, als „uralt“ und nicht mehr hinterfragbar empfundene Vergangenheit – bleibt, unbewußt und unbeabsichtigt, nach wie vor unter dem Gesetz der Gedächtniskultur mit ihrer fließenden Wandelbarkeit. Der Wandel aber wird bedingt durch die jeweilige Gegenwartserfahrung und das dadurch geprägte Selbstverständnis einer menschlichen Gemeinschaft. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob und wie weit Institutionen oder Riten die Erinnerung beeinflussen oder aktivieren, da jene ja auch durch dieses Selbstverständnis konditioniert sind.<sup>94)</sup> Deutlich erkennbar wird das Gesagte beispielsweise vor allem darin, daß dieses Kollektivgedächtnis, soweit es im mündlichen Bereich erfaßt werden kann, inhaltlich eine Reduktion auf wenige Identifizierungsmuster – wie ich sie in andern Zusammenhang dargestellt habe<sup>95)</sup> – und chronologisch eine Verdichtung auf Kernereignisse vornimmt, die der sich erinnernden Gemeinschaft als entscheidend erscheinen. Nur auf den zweiten Punkt sei hier abschließend eingegangen.

Paul Joutard hat an einer noch lebenden mündlichen Überlieferung in den Cevennen eindrücklich zeigen können, wie alles, was sich an älteren geschichtlichen Ereignissen in der Erinnerung jener Bevölkerung erhalten hat, fixiert erscheint auf den für das Selbstverständnis prägend gewordenen Aufstand der Camisards zu Beginn des 18. Jh.s. Da kämpfen zwanglos die hundert Jahre jüngeren Bonapartisten gegen die Camisards, und diese sind es, die die revolutionären Freiheitsbäume errichten. Merkwürdige Orte, wie mittelalterliche Felsenburgen, werden zu Schutzburgen der Camisards, frühgeschichtliche Knochenfunde zu Reliquien gemarterter Camisards, und bestehende Flurnamen auf legendäre, aber von der Bevölkerung natürlich geglaubte Ereignisse jener heroischen Zeit umgedeutet.<sup>96)</sup> Die Zeit der Camisards wird so in der cevennischen Bevölkerung

<sup>92)</sup> Diese Unterscheidung nach Grava, 79.

<sup>93)</sup> Das Musterbeispiel: Erzähltyp Aarne/Thompson 1645 in lokaler Erinnerung um die Emmenbrücke (Marchal, Meisterli).

<sup>94)</sup> Zum kollektiven Gedächtnis: P. Grava, *Mémoire collective*, in: J. le Goff (Hrsg.), *La Nouvelle Histoire*, Paris 1978, 398–401. Zur Wandelbarkeit des kollektiven Gedächtnisses mit Beispielen aus der Ethnologie vgl. etwa auch R. Bastide in G. Gurvitch, *Traité de sociologie* 2, Paris 1960, 325 f.: „Les phénomènes de destructuration ou structuration de la mémoire collective ne sont que le verso des phénomènes de destructuration et structuration sociale.“

<sup>95)</sup> Die Antwort der Bauern. Elemente und Schichtungen des eidgenössischen Geschichtsbewußtseins am Ausgang des Mittelalters (VuF 31), Sigmaringen 1987, 751–790.

<sup>96)</sup> P. Joutard, *La légende des Camisards*, Paris 1977, bes. 296 f., 298, 299; 300 der wichtige Hinweis, daß die Camisards auch bei den Katholiken durchaus lebendig sind, es sich also nicht nur um eine in protestantischen Kreisen gepflegte Tradition handelt.

allgemein und nachweislich unabhängig von sozialen Variablen – und selbst auch bei der katholischen Minderheit – in einem regionalistisch, antizentralistisch geprägten Selbstverständnis zur eigentlichen Schlüsselerinnerung, auf die alles bezogen wird. Dieses kollektive Geschichtsbild ist so selber ein unschätzbares Zeugnis für den cevennischen Regionalismus, keinesfalls aber ein Zeugnis für die tatsächlichen Ereignisse. Eine ähnliche Verkürzung haben wir bei den Aretiner Zeugen erkennen können, wo sich eine 120 Jahre alte Erinnerung, jene an Bischof Arnaldus, der nicht nach Rom ging, mit der Erinnerung an Bischof Guido um so leichter hat verbinden können, als sie eine überaus einfache und einleuchtende Erklärung für den Prozeßverlauf, an den man sich erinnern mußte, gab.

Rund fünfzig Jahre alt war die Erinnerung, der Kardinal Laborante in Arezzo nachspürte. Wenig mehr als 200 Jahre alt jene, die Joutard in den Cevennen aufnehmen und analysieren konnte. Etwas mehr als 150 Jahre will auch eine andere Überlieferung gedauert haben, bevor sie schriftlich fixiert wurde und späterhin in dieser Form als Geschichtstradition im Selbstverständnis eines Volkes, der Schweizer, lebendig blieb bis in unsere Zeit. Beim gegenwärtigen Stand scheint es nicht unnützlich zu sein, die bisher von der Erforschung mündlicher Überlieferung gezeitigten Ergebnisse in die Diskussion um die schweizerische Befreiungstradition einzubringen.

Nichts spricht dagegen, daß hier die mündliche Überlieferung nicht ebenso lebendig gewesen sei, wie wir es bisher herausgearbeitet haben. In der Tat ließe sich die schweizerische Befreiungstradition zwanglos als eine solche Vereinfachung und zeitliche Verdichtung verstehen. Die Archäologie hat gezeigt, daß die Burgen der Befreiungssage zu sehr verschiedenen Zeiten über Jahrhunderte hinweg aufgegeben worden sind, und man hat auch schon bemerkt, daß Burgen als Herrschaftszentren in der Innerschweiz um 1300 einen Anachronismus darstellen.<sup>97)</sup> Landes herrliche Herrschaftszentren waren Burgen aber Ende des 14. Jh.s sehr wohl und als solche sind sie zu Rothenburg oder Wolhusen im Sempacherkrieg tatsächlich gebrochen worden.<sup>98)</sup> Nichts spricht dagegen und die erste schriftliche Fixierung bei Felix Hemmerli sogar eher dafür<sup>99)</sup>, daß diese relativ junge Erfahrung im

<sup>97)</sup> W. Meyer, Burgenbau und Burgenbruch in den Waldstätten, in: Die bösen Türnli. Archäologische Beiträge zur Burgenforschung in der Urschweiz (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie 11), Olten/Freiburg i. Br. 1984, 190 f., 192–195.

<sup>98)</sup> Zur herrschaftlichen Funktion dieser Burgen vgl. Marchal, Sempach 1986, bes. 59–98. W. Meyer, 1. c., faßt dagegen die Burgenbrucherfahrung im 15./16. Jh. als reellen Hintergrund ins Auge.

<sup>99)</sup> Felix Hemmerli, *De Nobilitate et Rusticitate Dialogus* (ca. 1450), Strassburg Joh. Prüss gegen 1500, Kap. 33 fol. CXXX: Die Zerstörung der Burg Schwanau zeigt deutlich aitiologischen Sagencharakter (Rache der Brüder für die vom Burgherrn mißbrauchte Schwester), vgl. folgende Anm.; die Burgenbrüche der Befreiungstradition werden unmittelbar verbunden und zusammen gesehen mit jenen des Sempacherkrieges.

kollektiven Gedächtnis sich während des 15. Jh.s mit den verschiedenen inner-schweizerischen Ruinen und deren aitiologischen Sagen, die alle weitverbreitete Sagentypen darstellen<sup>100)</sup>, verbunden habe. Zusammen mit den übrigen Bestandteilen der Befreiungstradition<sup>101)</sup> hätten dann diese Vorstellungen und Erinnerungen eine Fixierung auf jene Zeit erfahren, in der man den Beginn der Eidgenossenschaft ansetzte. Diese zeitliche Verdichtung einer Entwicklung auf einen Anfang stellt an sich schon eine Deutung dar, die erst im 15. Jh. möglich wurde, als man sich der eigenen Staatlichkeit zusehends bewußt wurde und diese als Sonderfall im abendländischen Umfeld erleben konnte.<sup>102)</sup> Auch diese kollektive Erinnerung wird demnach eher für ein verfestigtes Eigenbewußtsein zeugen, als für die Tatsächlichkeit der vermeintlich erinnerten Ereignisse. Ganz allgemein erscheint das Bewußtwerden und -halten des mos maiorum oder der historia, die eben über die „memoria hominum“ hinaus in die Zeiten zurückgreift, die Valorisierung von

<sup>100)</sup> Z. Bsp. (ohne jede Vollständigkeit) Ochsenmotiv (Melchtal): D. Jecklin, Volkstümliches aus Graubünden 2, Chur 1916, 65, 218, 237; A. Büchli, Sagen aus Graubünden 2, Aarau 1935, 66; J. Kuoni, Sagen des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1903, Nr. 197, 448; K. W. Glättli, Zürcher Sagen, Zürich 1959, 46, 77; K. Müller, Luzerner Sagen, Luzern 1942, Nr. 294, 295 (betr. Pferde). Motiv „Vergehen an einheimischen Töchtern und Frauen“ (Schwanau, Wolfenschießen): Jecklin, op. cit., 80, 129, 179, 239, 376; Büchli, op. cit., 1, 163; 2, 60, 62, 66; Kuoni, op. cit., Nr. 184, 417, 422; Müller, op. cit., Nr. 413; J. Jegerlehner, Sagen und Märchen aus dem Ober- und Unterwallis (Schrr. d. Schweizer. Gesellschaft f. Volkskunde II, H. 9, 156 Nr. 21 u. Sachreg. p. 388); E. Pfluger, Solothurner Sagen, Solothurn 1973<sup>2</sup>, Nr. 6, 13; H. Hartmann, Das Berner Oberland in Sage und Geschichte, Interlaken o.J., 102f.; und viele mehr.

<sup>101)</sup> Tellstoff (Meisterschuß): H. de Boor, Die nordischen, englischen und deutschen Darstellungen des Apfelschußmotivs, QW III/1, 1\*–53\*; H. P. Naumann, Tell und die nordische Überlieferung. Zur Frage nach dem Archetypus vom Meisterschützen, Schweiz. Arch. f. Volkskde. 71 (1975), 108–128; Die deutsche Literatur d. Mittelalters, Verfasserlexikon, Berlin/New York 1978, 1262 ff.; B. Stettler, Wilhelm Tell – wo er zu finden und wo er nicht zu finden ist, Historisches Neujahrsblatt 37/38 (1982/83), 155–167; F. Bergier, Guillaume Tell. Légende et réalité dans les alpes au moyen-âge (Acad. des Inscriptions et Belleslettres, Comptes rendus 1984), Paris 1984, 320–334. Tellsprung: vgl. den Beitrag von L. Röhrich in diesem Band. – Herkommen: A. Bruckner, Das Herkommen der Schwyzer und Oberhasler (QW III/2, 2), Aarau 1961; Marchal, Die frommen Schweden ... (wie Anm. 89). Zum ganzen Problemkreis künftig: G. P. Marchal, Nouvelles approches des mythes fondateurs: „l’imaginaire historique des Confédérés à la fin du XV<sup>e</sup> siècle“, Histoire et belles histoires de la Suisse (Colloque, Université de Lausanne, 6./7. mai 1988.)

<sup>102)</sup> H. v. Greyerz, Nation und Geschichte im Bernischen Denken. Vom Beitrag Berns zum schweizerischen Geschichts- und Nationalbewußtsein, Bern 1953, bes. 14–56; G. P. Marchal, Bellum justum contra iudicium belli. Zur Interpretation von Jakob Wimpfelings antieidgenössischer Streitschrift „Soliloquium pro Pace Christianorum et pro Helvetiis ut resipiscant (1505)“, in: Gesellschaft und Gesellschaften, Fs. U. Im Hof, Bern 1982, 114–137; Ders., Antwort (wie Anm. 95); Ders., Leopold und Winkelried – die Helden von Sempach, oder: wie ein Geschichtsbild entstand, in: Arnold von Winkelried, Mythos und Wirklichkeit, Stans 1986, 71–111.

oral traditions in der oral history, als das Resultat eines spezifischen Selbstverständnisses, das seine sinngebende Begründung in der Vorzeit sucht und findet.<sup>103)</sup>

### Schluß: Vom Aussagewert mündlicher Überlieferungen

Erinnerung und mündliche Überlieferung geht immer aus vom in seiner Gegenwart lebenden Menschen, kollektive Erinnerung und mündliche Geschichtstradition immer von der in ihrer Gegenwart sich identifizierenden Gemeinschaft. Im Bereich der Mündlichkeit wird damit Erinnerung und Überlieferung immer mitgeprägt und umgeprägt durch die erlebte Wirklichkeit der sich Erinnernden und Erzählenden. Vergangenheit wird hier nicht als Objekt des Erkennens erfahren, sondern als Mittel zur Sinnstiftung in einer immer neuen Gegenwart.<sup>104)</sup>

<sup>103)</sup> In diesem Zusammenhang ist m. E. die Diskussion um „Stand und Erinnerung“ aufzunehmen. Es kann nach dem bisher Gesagten nicht darum gehen, eine nach Ständen unterschiedliche Erinnerung im Sinne von memoria, Erinnerungsfähigkeit – zu postulieren, wie es G. Duby, *Hommes et structures du Moyen-Age*, Paris 1973, 282, nahelegt – vgl. schon die vorsichtige Relativierung bei Guenée, 34 – und Tresp-Utz als Grundthese zur Diskussion stellt. Es geht im Bereich der memoria lediglich darum, daß es eine Möglichkeit gibt, durch standesmäßige und berufliche Tätigkeit und Bildung eine reichere Erfahrung zu sammeln, als es in andern Tätigkeiten der Fall ist, wie es ja gerade die sorgfältige Untersuchung von Tresp-Utz aufzeigt. Wenn sie dabei mit dem ständisch spezifischen Unterschied im Erinnerungsschatz argumentiert, so gibt es auch markant Übergreifendes. Ebda. Tab. C, S. 200, Nr. 1, ferner (nicht angeführt) Nr. 3, teilweise Übereinstimmung mit österreichischen Dienstleuten Nr. 11, 12; Chorherr Heinrich von Rudenz (Nr. 2, ebenfalls nicht angeführt) bezieht sein Wissen – wie er wiederholt betont – von Laien („ex relatu clericorum et laicorum“ „audivit a quibusdam laicis residentibus“, „ex relatu seniorum de conventu et aliorum etiam laicorum“, FRB 5, 46 f.). Auch Gramain arbeitet im Grunde die Erfahrungsmöglichkeit als für die Erinnerung bestimmend heraus und kommt zum Schluß, daß es eine spezifisch bäuerliche Erinnerung nicht gebe (S. 323). Joutard (wie Anm. 96) 317 f., betont, daß die soziale Variable belanglos sei; entscheidender erwies sich für ihn die geographische Variable (in den Cevennen selbst war die Kollektiverinnerung viel lebendiger als in der Ebene). – Ein standesmäßiger Aspekt läßt sich hingegen – zumindest in der Frühzeit – erkennen beim Verhältnis zur Tradition, das in der Tat zunächst bei Adelsgeschlechtern zu erkennen ist (lignages). Vgl. Guenée, der bezüglich der erinnerten Generationen ähnliche Beobachtungen macht wie Schuster in diesem Band. Hier ist die Andeutung von Gramain, 324, interessant, daß der Adel sich gegen die französischen Eroberer des Languedoc aus diesem Traditionsbewußtsein heraus gewehrt haben könnte, während die (ahistorische) Landbevölkerung indifferent blieb. Grava, 81–83, zeigt dann, wie sich auch in dörflichen Gemeinschaften mit einem sich wandelnden Bewußtsein ein kollektives Gedächtnis herausbildet (12.–14. Jh.), daß sich also schon früh auch auf dieser Stufe Traditionsbewußtsein bildet. Das Beispiel ließe sich vermehren, etwa durch die italienischen Stadtkommunen. Als frühe Träger von „Geschichtsbewußtsein“ können auch kirchliche Gemeinschaften betrachtet werden, aufgrund der liturgischen Gedenkfeiern, vgl. Anm. 87.

<sup>104)</sup> Zu diesem Gedankengang vgl. u. a. den außerordentlich anregenden Beitrag v. H. Vollrath, *Das Mittelalter in der Topik oraler Gesellschaften*, in: *Historische Zeitschrift* 233 (1981), 571–594.

Vergangenheit als objektivierbare und untersuchbare Geschichte setzt Schriftlichkeit voraus. Wer mit dieser Sehweise auch an die mündliche Überlieferung herantritt – und wer von einer unveränderlichen mündlichen Überlieferung ausgeht und diese als Primärquelle für die Faktizität des Erzählten einsetzt, tut das –, der wird, sobald er sich unvoreingenommen mit den Quellen auseinandersetzt, mit den Vertretern mittelalterlicher Schriftlichkeit, den Urkundenschreibern, nur beklagen können, wie „menschlicher sin blöde und zergänglich ist, daz man der sachen und dinge, diu langwirig und stete solden beliben, so lichte und balde vergizzet“.<sup>105)</sup>

Solch beredte Klage hilft uns aber nicht weiter, und so wollen wir die mündliche Überlieferung nehmen als das, was sie ist, was hier in vier Thesen<sup>106)</sup> zusammengefaßt sei:

1. Das mittelalterliche Gedächtnis (oral history) unterscheidet sich nicht wesentlich von unserem. Ein Unterschied zeichnet sich lediglich graduell ab in dem Sinne, daß unser Gedächtnis wegen einer Vielfalt von Gedächtnishilfen, deren Spanne von der Vertrautheit mit der Inkarnationsjahreszählung bis zur elektronischen Datenspeicherung reicht, nicht mehr belastet werden muß mit sehr vielem, bei dem die mittelalterlichen Menschen ausschließlich auf die Erinnerung angewiesen waren. Eine Absicherung des Gedächtnisses wurde dabei in erster Linie in der Übereinstimmung mit der fama publica gefunden. Wenn so dem mittelalterlichen Menschen eine beachtliche Gedächtnisleistung abverlangt wurde, so ist zugleich nicht zu übersehen, daß die Anforderungen qualitativ lange nicht so hoch angesetzt waren, wie wir von unsern Ansprüchen her anzunehmen geneigt sind. Die im Vergleich zur heutigen Auffassung frappant positive Wertung der fama als Erkenntnishilfe mag diesen Unterschied verdeutlichen.

2. Mündliche Überlieferung, oral tradition, ist zumindest im abendländischen Kulturkreis, wo es keine institutionelle Kontrolle und starre Fixierung von Überlieferungen gibt, unstabil und gekennzeichnet durch lockere Form und lockeren Inhalt, die jeweilen um einen festen Kern oszillieren. Bei der Deutung der Veränderungen, wie insbesondere bei der Interpretation des festen Kerns ist der Histori-

<sup>105)</sup> Bundesbrief von 1315 (QW I/2 Nr. 807).

<sup>106)</sup> Anmerkungsweise noch eine methodische Schlußfolgerung: Beim gegenwärtigen Forschungsstand zur Mündlichkeit im Bereich der Mediävistik muß die Quellenkritik unbedingt eng geführt werden. Nur jene Quellen, die nachweisbar unmittelbar Auskunft zur Mündlichkeit geben, sollten beigezogen werden, und hier gibt es noch unzähliges ungedrucktes Material. Erst wenn auf dieser Grundlage abgesicherte, generalisierbare Resultate gezeitigt sind, sollten mit ihnen die bisher in der Literatur geläufigen Thesen und Annahmen überprüft werden. Andernfalls bleibt man auf völlig ungesichertem Boden und erliegt leicht der petitio principii, wie – wegen der apologetischen Absicht besonders markant – P. Gaechter, Die Gedächtniskultur in Irland (Innsbrucker Beiträge z. Sprachwissenschaft 2), Innsbruck 1970. (Aus diesem Grund bin ich bewußt auf den vorgelegten Fragenkatalog nicht eingegangen.)

ker auf die Methoden und Erkenntnisse der Erzähl- und Sagenforschung angewiesen. Methodisch verfehlt ist es, aus dem festen Kern inhaltlich unbeschnitten und unmittelbar auf einen „historischen Kern“ schließen zu wollen.

3. Über die *memoria hominum* hinaus erhalten Überlieferungen dadurch Dauer, daß sie in die *fama publica* eingehen. Je nach ihrer Bedeutung für eine menschliche Gemeinschaft können sie auf dieser Stufe Bestandteil des Kollektivgedächtnisses werden. Sie stellen dann ein wesentliches Element der Selbstidentifikation dieser Gemeinschaft dar und sind in gleicher Weise dem Wandel unterworfen, wie sich das Selbstverständnis der Gemeinschaft in einer sich stets wandelnden Umwelt verändert. In diesem mentalitätsgeschichtlichen Bereich liegt der eigentliche Aussagewert sowohl des Auftretens wie des Beharrens und Wandels von Überlieferungen.

4. Eine Gedächtniskultur in schriftloser Zeit, die sich über eine langdauernde und präzise Erinnerungsfähigkeit auswies und sich dadurch grundsätzlich von der schriftlichen Kultur abhob, läßt sich zumindest für das europäische Mittelalter aus den Quellen nicht belegen. Im Gegenteil: Ein Wesenszug der Gedächtniskultur ist gerade ihre Wandelbarkeit.

Das wußten die mittelalterlichen Schreiber noch. Als im 15. Jh. in Luzern einer unter ihnen die Zinsablösungen aufzuzeichnen begann, begründete er das nicht ohne Stolz auf seine Fertigkeit: „Sid des mōnschen synn zergengklich und die schrift darumb funden und erdacht ist, das sy tōtlicher dingen lebende urkunden gebe.“<sup>107)</sup>

<sup>107)</sup> Staatsarchiv Luzern, cod. 1220 f., fol. 81 r.